Das Zeitungsbeförderungsgeschäft der deutschen Post

unter besonderer Berücksichtigung des Zeitungsvertriebes

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Referendar Max Albert Heß
z. Zt. verwundet in Leipzig

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Leipzig
Druck von Oskar Leiner
1915

Meinem Bruder William

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis 6

I. Einleitung 9

II. 1. Postzwang, Postmonopol und Postregal und deren Korrelate 10

2. Begriff der Zeitung im Gegensatz zur Drucksache und Zeitschrift 11

3. Die Voraussetzungen, unter denen Zeitungen dem Postzwange unterliegen 14

a) Politischer Inhalt und Häufigkeit des Erscheinens 14

b) Beförderung gegen Bezahlung 15

c) Beförderung zwischen Orten mit Postanstalten 19

d) Der Zeitungsverkehr mit dem Auslande . . . 21

4. Die Ausnahmen vom Postzwange 23

a) Beförderung im Zweimeilenumkreise des Ursprungsortes 23

b) Vertreiben politischer Zeitungen am Bestimmungsorte 26

c) Beförderung durch expressen Boten oder durch expresse Fuhre 30

d) Ruhen des Postzwanges nach § 15 P.G. . . . 38

III. Der Postzeitungsvertrieb 39

1. Die Debitierungspflicht der Post nach § 3 P.G. . . 39

2. Der Postzeitungsvertrieb im besonderen 44

IV. Die rechtliche Natur

1. des Zeitungsbeförderungsgeschäftes im allgemeinen 57

2. des Zeitungsvertriebes im besonderen 62

Literaturverzeichnis.

Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Okt. 1871. Berlin 1908 (zit.: Aschenborn).

Brandenburg, Die rechtliche Natur des Zeitungsabonnements. Dissertation. Greifswald 1902 (zit.: Brandenburg).

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes. Stuttgart 1910 (zit.: Cosack).

Dambach-von Grimm, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Okt. 1871. 6. Auflage. Berlin 1901, mit Nachtrag 1904 (zit.: Dambach).

Eger-Gordan, Post-, Telegraphen- und Telephonrecht. Leipzig 1909 (zit.: Eger-Gordan).

Fischer, Die Post. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Auflage. Jena 1901 (zit.: Fischer).

Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechtes. 2. Auflage. Tübingen 1912 (zit.: Fleiner).

Gad, Die Haftung der Deutschen Postanstalten. Berlin 1863 (zit.: Gad).

Galli, Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. In Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Berlin 1909. Band I (zit.: Galli).

Gattermann, Materialien zum Deutschen Postrecht. Leipzig 1906 (zit.: Gattermann).

Goltdammer, Archiv für preußisches Strafrecht (zit.: Goltdammer).

Greve, Das ausschließliche Zeitungsbeförderungsrecht der deutschen Post. Leipzig 1911 (zit.: Greve).

Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899 (zit.: Hellwig).

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Auflage. Tübingen 1905 (zit.: Jellinek).

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Auflage. Tübingen und Leipzig 1901 (zit.: Laband).

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. Im öffentlichen Recht der Gegenwart. Tübingen 1907. Band I (zit.: Laband, Reichsstaatsrecht).

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechtes. Leipzig 1912 (zit.: Lehmann).

Liebernickel, Die Rechtsverhältnisse beim Post-Zeitungsvertrieb. Dissertation. Borna-Leipzig 1914 (zit.: Liebernickel).

von Linde, Über die Haftverbindlichkeit der Postanstalten nach den Grundsätzen des deutsch-österreichischen Postvereins. Gießen 1859. (zit.: Linde).

von Liszt, Das deutsche Reichs-Preßrecht. Berlin und Leipzig 1880 (zit.: Liszt).

Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Leipzig 1884 (zit.: Löning).

Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895/96 (zit.: Mayer).

Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Gesetze über das Postwesen. Erlangen 1876 (zit.: Meves).

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 3. Auflage. Leipzig 1910 (zit.: G. Meyer).

Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891 (zit.: Mittelstein).

Müller, Die Verträge der Post, ihre Erfüllung und die Rechtslage des Empfängers. Dissertation. Leipzig 1908 (zit.: Müller).

Nawiasky, Deutsches und österreichisches Postrecht. Der Sachverkehr. Erster Teil: Die allgemeine Rechtsstellung der Post. Wien 1909 (zit.: Nawiasky).

Niggl, Das Postrecht. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913 (zit.: Niggl).

von Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Auflage 1884. Band IV (zit.: Rönne).

von Sarwey, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. Tübingen 1883. Band II (zit.: Sarwey).

Scholz, Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht. In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechtes. Band V. Abteilung II. Leipzig 1915 (zit.: Scholz).

Schott, Die Posten. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes. Leipzig 1881—1885. Bd. III (zit.: Schott).

von Schwarze, Das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874. 3. Auflage. Erlangen 1896 (zit.: Schwarze).

von Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. Freiburg und Leipzig 1897. Band II (zit.: Seydel).

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze. 5./6. Auflage. München und Berlin 1910 (zit.: Staudinger).

Stephan, Geschichte der preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Berlin 1859 (zit.: Stephan).

Wolcke, Postrecht. Leipzig 1909 (zit.: Wolcke).
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1897. Band II (zit.: Zorn).

Sonstige Abkürzungen.

A.B. zu P.O. = Postordnung vom 20. März 1900 mit Ausführungsbestimmungen. Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie, V, 1. Berlin 1910. R. v. Deckers Verlag.
A.D.A. = Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie, V, 3. Zeitungswesen. Berlin. Gedruckt in der Reichsdruckerei.
art. 1, Nov. 99 = Artikel 1 des Gesetzes, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899. (R.G.Bl., S. 715.)
art. 3, Nov. 99 = Artikel 3 des Gesetzes, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899. (R.G.Bl., S. 715.)
BayObLGStr. = Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichtes in Strafsachen.
E.V.O. = Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908. (R.G.Bl. 1909, S. 93.)
J.W. = Juristische Wochenschrift.
Postarchiv = Archiv für Post und Telegraphie.
P.G. = Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit Novelle vom 20. Dezember 1899. (R.G.Bl. 1871, S. 347, und 1899, S. 715.)
P.O. = Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900. (D.Z.Bl. 1900, S. 53.)
Preßg. = Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. (R.G.Bl., S. 65.)
R.G.Str. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R.G.Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.O.H.G. = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichtes. Herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes.
W.P.Z.Ue. = Übereinkommen, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften vom 26. Mai 1906 (R.G.Bl. 1907, S. 710).

I. Einleitung.

Das Zeitungswesen hat im Laufe der Jahrhunderte einen ungeheuren Aufschwung genommen. Ursprünglich nur einfaches Nachrichtenmittel, hat es sich mehr und mehr zu einem wichtigen Faktor im politischen und wirtschaftlichen Leben der Völker herangebildet.

Die Post steht seit Anbeginn ihrer Entwicklung im engsten Zusammenhange mit ihm; ihrer Förderung verdankt es zu einem großen Teile sein Wachstum und seine kulturelle Bedeutung. Die Post hat entsprechend der Wichtigkeit des Zeitungsbeförderungswesens dieses immer vollkommener ausgebildet und mehr und mehr ihrer Gesetzgebung unterworfen. Jetzt bildet es einen selbständigen Zweig in der Reihe ihrer Tätigkeiten und hat in ihrer Gesetzgebung eine eingehende Regelung gefunden.

Es soll die Aufgabe dieser Arbeit sein, eine Darstellung der Bestimmungen des deutschen Postrechtes über das Zeitungswesen zu geben und die rechtliche Natur der ihm zugrunde liegenden Verträge zu erörtern[1]).

---

[1]) Über die geschichtliche Entwicklung des Postzeitungswesens s. Stephan, a. a. O., und die sehr eingehende Darstellung bei Greve, S. 9 ff.

II.

1. Postzwang, Postmonopol und Postregal und deren Korrelate.

In der Sachbeförderung der Post nehmen nach § 1 P.G. neben den verschlossenen Briefen die Zeitungen eine besondere Stellung ein. Während sonstige Sachen auf beliebige Art und Weise vom Publikum versendet werden können, unterliegen jene unter bestimmten, im Gesetze aufgeführten Voraussetzungen dem Postzwange, d. h. sie müssen beim Vorliegen der gesetzlich bestimmten Bedingungen vom Absender der Post zur Beförderung übergeben werden, andernfalls dieser sich strafbar machen würde.

Der Postzwang ist also das staatliche Gebot an die Allgemeinheit, bestimmte Gegenstände beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen nur durch die Post befördern zu lassen[1]).

Es ist selbstverständlich, daß diesem Gebote die Verpflichtung der Post, wegen postzwangspflichtiger Gegenstände Beförderungsverträge einzugehen, gegenübersteht. Am besten bezeichnet man diese wohl mit Annahme- oder Kontrahierungszwang oder Beförderungspflicht[2]).

Der Postzwang findet seine Begründung im Postmonopol[3]). Es soll eine Art wirtschaftlicher Alleinherrschaft zugunsten der Staatspost erreicht werden durch Ausschluß der Konkurrenz. Der Staat sichert auf diese Art seine geschäftlichen Unternehmungen. Wenn auch im Gegensatz zu

---

[1]) Niggl, Vorb. zu § 1 P.G., Anm. 1; Aschenborn, S. 25; Dambach, S. 9; Mittelstein, S. 19; Löning, S. 578; Seydel, S. 284; Mayer, II, S. 333; Laband, III, S. 53; Nawiasky, I, S. 77; Lehmann, § 220, Zff. 4.

[2]) Niggl, Vorb. zu § 1 P.G., Anm. 2; Mittelstein, S. 30; Laband, III, S. 54; Nawiasky, I, S. 128; Liebernickel, S. 36; Scholz, S. 594.

[3]) Mittelstein, S. 20; Zorn, S. 260; Sarwey, II, S. 479; Laband, III, S. 52, der Monopol und Zwang im gleichen Sinne gebraucht.

früheren Zeiten der Gesichtspunkt, unter dem die Post ihre Geschäfte betreibt, kein rein finanzieller mehr ist, sondern seit den neueren Gesetzen vor allem ein volkswirtschaftlicher[4]), so ist immerhin darauf zu sehen, daß wie jeder staatliche Geschäftsbetrieb so auch die Tätigkeit der Post, wenn nicht rentiert, so doch zum mindesten die Betriebskosten deckt. Diesem Zwecke dient das Postmonopol, das nach zwei Seiten wirkt: einmal durch den Postzwang gegen das Publikum und zum anderen gegen die Konkurrenz, die es vom Betriebe gleichartiger Geschäfte ausschließt.

Herkömmlich wird dieses Monopol als Postregal bezeichnet, wenngleich es mit den Regalien im engeren Sinne nichts zu tun hat. Das Postregal bedeutet den staatlichen Vorbehalt für die Errichtung von Anstalten zur Beförderung bestimmter Gegenstände[5]).

Sein notwendiges Gegenstück ist die Anstalts- oder Betriebspflicht, d. i. die Pflicht des Staates, Postanstalten zur Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände zu errichten und zu betreiben[6]).

2. Begriff der Zeitung im Gegensatz zur Drucksache und Zeitschrift.

Das Postgesetz spricht sich nicht darüber aus, was es unter Zeitung im Sinne seiner Vorschriften verstanden haben will. Es müssen daher der Sprachgebrauch und andere Gesetze, so vor allem das Preßgesetz, zu deren Begriffsbestimmung herangezogen werden.

Die Zeitung ist zunächst Drucksache, d. h. eine mecha-

---

[4]) G. Meyer, S. 293.

[5]) Niggl, Vorb. zu § 1 P.G., Anm. 1; Aschenborn, S. 24; A.P.L., II, 15, § 141; ähnl. Dambach, S. 9; Lehmann, § 220, Zff. 4.

[6]) Niggl, Vorb. zu § 1 P.G., Anm. 2, der von Anstalts- oder Betriebszwang spricht. Scholz, S. 594 — Die Anstaltspflicht steht auch in innigem Zusammenhange mit dem Postzwange, insofern sie für die postzwangspflichtigen Gegenstände ohne weiteres gegeben ist. (Niggl, Anm. 2 zu § 3 P.G.) Inwieweit sie beim Zeitungsdebit, für den sie nach § 3 P.G., Satz 3, ausdrücklich vorgeschrieben ist, sogar über diesen Rahmen hinausreicht, s. u. III, 1, S. 39.

nisch oder chemisch hergestellte Vervielfältigung geistiger Arbeiten[7]); also ein Erzeugnis der Buchdruckerpresse oder der Lithographie, Hektographie usw., dagegen nicht der Handschrift.

Für den Begriff der Zeitung wie der Drucksache ist die Art der Schriftzeichen, ob Drucklettern, Stenographiezeichen, Blindenschrift, belanglos. Während aber die Drucksache ein für sich bestehendes Schriftstück ist, bildet die Zeitung ein Glied in einer Reihe gleicher, in gewissen beliebig langen, von vornherein bestimmten oder unbestimmten Zeiträumen, in gleicher Form und unter einem gemeinsamen Namen erscheinenden Schriftstücke. Sie ist stets zur Verbreitung an einen unbegrenzten oder zwar individuell begrenzten, aber doch größeren Leserkreis bestimmt[8]).

Fehlt diese Absicht, z. B. wenn veraltete Zeitungen vom Verleger als Makulatur verkauft oder wenn Zeitungen beliebigen Alters als Urkunden an eine Bibliothek zur Aufbewahrung versendet werden, ja schon dann, wenn ein Zeitungsexemplar als Beleg für eine Tatsache, z. B. für die Aufnahme einer Anzeige vom Verleger an den Aufgeber verschickt wird, so verliert sie den Charakter der Zeitung und ist lediglich Drucksache.

Der Inhalt der Zeitungen wird sich im Gegensatz zu dem der Drucksache meist mit Tagesfragen und Tagesneuigkeiten befassen[9]), jedoch läßt sich dieses Erfordernis als wesentlich für den Begriff der Zeitung nicht festhalten, da viele rein wissenschaftlichen, sportlichen, gewerblichen oder lediglich Vereinszwecken dienen und ihr Inhalt dementsprechend gestaltet ist[10]). Wohl aber soll jede Nummer grundsätzlich in sich abgeschlossen sein, was jedoch Beiträge in Fortsetzungen (vgl. den üblichen Tagesroman) nicht ausschließt.

Das P.G. und die P.O. gedenken auch der Zeitschrift[11])

---

[7]) Niggl, § 2a P.G., Anm. 8.

[8]) R.G.Str., Bd. 22, S. 362.

[9]) Erk. des Preuß. Ober-Tribunals v. 12. Juli 1855 u. 19. Jan. 1860, angef. bei Goltdammer, Bd. 3, S. 691, u. Bd. 8, S. 399.

[10]) Dambach, S. 25; Schwarze, S. 41.

[11]) z. B. § 2a P.G.; §§ 8, IV; 36, X P.O.

und unterscheiden sie von der Zeitung, ohne jedoch eine Begriffsbestimmung zu geben. Es ist nicht unbestritten, worin wesentliche Unterscheidungsmerkmale zwischen ihr und der Zeitung, die beide periodisch erscheinende Druckschriften sind, zu erblicken seien. Man hat gesagt: Zeitungen erscheinen meist in losen Blättern, kürzeren Zeiträumen und bringen im wesentlichen kürzere Nachrichten vom Tage; Zeitschriften dagegen erscheinen meist in Heften, längeren Zeitabschnitten und behandeln, mehr in die Tiefe gehend, wenige Themen um so ausführlicher[12]).

Gegen diese Auffassung ist einzuwenden, daß sie wohl eine, wenn auch unsichere, Grundlage im Sprachgebrauche habe, daß aber doch weder die Erscheinungsform noch die Erscheinungszeit ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal abgeben können[13]). Denn in beiden Beziehungen könnte der Verleger versuchen, seine Zeitung dadurch dem Postzwange zu entziehen, daß er sie äußerlich zur Zeitschrift stempelte[14]). Das wesentlich Unterscheidende bleibt immer die Art der Behandlung des Stoffes[15]), und da der Unterschied ein verschwimmender ist[16]), so dürfte es das Richtige sein, von Fall zu Fall zu entscheiden.

Überhaupt spielt diese Frage in bezug auf den Postzwang so gut wie keine Rolle, da nach § 1 P.G. nur Zeitungen politischen Inhaltes, die wöchentlich öfter als einmal erscheinen, postzwangspflichtig sind, Zeitschriften mit so häufiger Erscheinungszahl aber kaum bestehen. Deshalb aber den Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschrift aufzuheben und einfach alle periodisch erscheinenden Druckwerke politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, dem Postzwange zu unterstellen[17]), mag für die Praxis sehr bequem erscheinen, rechtlich aber ist es mit Rücksicht auf § 3 P.G. durchaus unzulässig.

---

[12]) R.G.Str., Bd. 14, S. 67; Dambach, S. 25; Liszt, S. 19.
[13]) Aschenborn, S. 41.
[14]) Greve, S. 41.
[15]) Aschenborn, S. 41.
[16]) R.G.Str., Bd. 14, S. 67.
[17]) Greve, S. 41.

Denn wollte man in § 1 P.G. unter dem Worte Zeitung auch Zeitschriften mit verstehen, so müßte das auch für § 3 P.G. gelten. Es würde dann die für die Post hier ausdrücklich normierte Debitierungspflicht aller im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen politischen Inhalts auch sämtliche in Deutschland erscheinenden politischen Zeitschriften betreffen, eine Erweiterung der Betriebspflicht[18]), die dem Gesetzgeber völlig ferngelegen hat und die von der Postverwaltung niemals anerkannt werden würde. Denn wenn auch die Post den Debit von Zeitschriften tatsächlich mitbesorgt[19]), so tut sie dies wie bei vielen anderen ihrer Tätigkeiten freiwillig auf vertraglicher, nicht aber gesetzlicher Grundlage unter dem Zwange ihrer Kontrahierungspflicht[20]).

3. Die Voraussetzungen, unter denen Zeitungen dem Postzwange unterliegen.

a) Politischer Inhalt und Häufigkeit des Erscheinens.

Gegenstand des Postzwanges sind Zeitungen nach § 1 P.G. nur dann, wenn sie öfter als einmal wöchentlich erscheinen und politischen Inhaltes sind.

Eine Definition des Begriffes der „politischen" Zeitung geben die neueren Postgesetze nicht. Art. 47 des Revidierten Postvereinsvertrags vom 5. Dezember 1851[21]) erklärt für politische Zeitungen solche, die für die Mitteilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, und § 1 des Preuß. Gesetzes wegen Erhebung der Stempelsteuer vom 29. Juni 1861[22]) solche, die in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln.

Aus diesen Gesetzesstellen geht hervor, daß die poli-

---

[18]) s. o. II, 1, S. 11.

[19]) § 36, X P.O.

[20]) Niggl, § 3 P.G., Anm. 6; Mittelstein, S. 131; a. M. Dambach, S. 52.

[21]) Preuß. Gesetzsamml. 1852, S. 401.

[22]) Preuß. Gesetzsamml. 1861, S. 689.

tischen Neuigkeiten regelmäßig wiederkehren müssen. Sie müssen sozusagen den Grundton des Zeitungsinhaltes bilden. Ein kleines Lokalblatt z. B., das neben Artikeln belehrenden und unterhaltenden Inhaltes, neben Novellen und Vermischtem nur ab und zu eine kleine politische Notiz bringt, ist nicht politische Zeitung im Sinne des Gesetzes[23]).

Politische Angelegenheiten sind nicht gleichbedeutend mit öffentlichen schlechtweg. Denn während diese auch religiöse, gemeinnützige, wirtschaftliche, kommunale und ähnliche Fragen umfassen[24]), berühren jene unmittelbar den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, seine völkerrechtlichen Beziehungen und die staatsbürgerlichen Rechte seiner Angehörigen[25]). Dabei ist postrechtlich gleichgültig, ob die Zeitung sich auf ein bestimmtes politisches Gebiet beschränkt oder die politischen Gegenstände ohne Unterschied in den Kreis ihrer Mitteilungen zieht[26]).

b) Beförderung gegen Bezahlung.

Die Beförderung umfaßt alle Maßnahmen, die zur Überleitung der Zeitung aus der Hand des Verlegers in die des Empfängers erforderlich sind[27]). Sie beginnt also mit der Entgegennahme der Zeitung durch die Post und endigt mit der Aushändigung an den Empfangsberechtigten. Der ganze Vorgang ist ein einheitlicher, so daß auch die private Verrichtung eines Teiles dieser Tätigkeit[28]) oder der Wechsel mit privaten Beförderungsmitteln untersagt ist. Eine Zeitung kann z. B. nicht an die Grenze des Ursprungsortes

---

[23]) Verfügung des Reichspostamtes v. 18. Okt. 1888.

[24]) BayObLGStr., Bd. 9, S. 426.

[25]) Entsch. des Preuß. Obertribunals v. 7. April 1853, angef. bei Goltdammer, Bd. 1, S. 380; R.G.Str., Bd. 16, S. 384; Bd. 22, S. 340; Bd. 44, S. 111.

[26]) Aschenborn, S. 41.

[27]) Aschenborn, S. 33; Dambach, S. 27; Mittelstein, S. 23; R.G.Str., Bd. 18, S. 45; Bd. 27, S. 257; Bd. 27, S. 304; Bd 29, S. 268; Bd. 33, S. 243.

[28]) Aschenborn, S. 33; Dambach, S. 27; Nawiasky, I, S. 97; J.W. 1904, S. 373; R.G.Str., Bd. 3, S. 301; Bd. 26, S. 355.

gebracht und erst dann zur Post aufgegeben werden, oder teils mit der Post, teils durch expresse Boten befördert werden[29]). Eine Ausnahme besteht nur nach art. 3 Nov. 99 für den Bestimmungsort[30]).

Die Wahl der Beförderungsart steht dem Verleger frei. Er kann seine Zeitungen als Drucksachen oder im Debit[31]), in Paketen oder in Briefverschluß versenden[32]); erforderlich ist nur, daß er zur Beförderung die Post benutzt, wobei unter Post stets die staatliche Post zu verstehen ist, und daß er den Beförderungsvertrag mit dieser abschließt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Postgesetzes würde also vorliegen, wenn er die Zeitung einem Postillon gegen ein Trinkgeld zur Mitnahme übergeben würde, obwohl die Beförderung in diesem Falle durch die Tätigkeit der Post erfolgt (§ 27, Ziff. 4 P.G.).

Kein Tatbestandsmerkmal der Gebühren- und Portohinterziehung ist die Gewerbsmäßigkeit; ein darauf hinzielender Antrag ist ausdrücklich vom Reichstage abgelehnt worden[33]). Vielmehr genügt ein einmaliger und gelegentlicher Verstoß z. B. durch ungesetzmäßige Zusendung eines Freiexemplares[34]).

Selbstverständlich bezieht sich aber die Zwangspflicht nur auf den Zustand, in dem die Zeitung den Charakter als solche besitzt; also vor ihrem Erscheinen nicht auf die Zeit ihrer Herstellung und nach ihrem Erscheinen nicht mehr auf die Zeit, wo sie infolge Zeitablaufs oder anderweiter Verwendung nicht mehr als Zeitung im Sinne des Postgesetzes angesehen werden kann. Ersteres wird dann Bedeutung erlangen, wenn Redaktions-, Druck- und Verlagsort verschieden voneinander sind, und die noch im Entstehen be-

---

[29]) a. M. Aschenborn, S. 33; Dambach, S. 38; BayObLGStr., Bd. 10, S. 314.

[30]) s. u. II, 4b, S. 26.

[31]) s. u. III, 2, S. 44.

[32]) Aschenborn, S. 41.

[33]) Sten. Ber. d. Reichstages, 1. Session 1871, I. Bd., S. 666, angef. bei Gattermann, S. 136.

[34]) Aschenborn, S. 41; Dambach, S. 27.

griffene Zeitung, die jetzt noch Drucksache ist, verschickt werden muß.

Zweifellos unterliegt sie in diesem Stadium dem Postzwange noch nicht, denn erst wenn der Verleger den einzelnen Druckbogen den Charakter als Zeitung gibt und sie „erscheinen" läßt, setzen die Wirkungen des Postzwanges ein[35]).

Letzteres wird der Fall sein, wenn die Zeitung nach ihrem Erscheinen ihren eigentlichen Zweck verloren hat, wenn sie also nicht mehr zur Verbreitung von Tagesneuigkeiten an einen begrenzt oder unbegrenzt großen Leserkreis bestimmt ist, sondern z. B. lediglich als Makulatur oder ein einzelnes Exemplar als Beleg für ein aufgenommenes Inserat vom Verleger verschickt wird. Die Zeitung ist in solchen Fällen wieder zur Drucksache geworden, und als solche nicht mehr postzwangspflichtig[36]).

Zwar kennt das Postgesetz keine Bestimmung über diese Unterscheidung. Aber eine genaue Auslegung des Begriffes der Zeitung nach § 1 P.G. sowie auch die Erwägung, daß die Tendenz der neueren Postgesetzgebung auf eine möglichste Einschränkung der Postzwangspflicht gerichtet ist, führt hierzu.

Nur dann ist die anderweitige Beförderung strafbar, wenn sie gegen Bezahlung erfolgt. Den Gegensatz hierzu bildet der unentgeltliche, lediglich aus Gefälligkeit[37]) er-

---

[35]) Aschenborn, S. 43; R.G.Str., Bd. 25, S. 280; a. M. Niggl, § 1 P.G., Anm. 8; Nawiasky, I, S. 104. — Diese Darstellung findet ihr Analogon im Preßgesetz. Auch nach diesem treten sämtliche Strafbestimmungen hinsichtlich der periodischen Druckschriften erst vom Augenblick des Erscheinens in Wirksamkeit. Unter Erscheinen aber ist zu verstehen: „Das Heraustreten aus dem Dunkel der Herstellungsstätten in die Welt." — Liszt, S. 151; R.G.Str., Bd. 25, S. 279.

[36]) Das österr. P.G. v. 5. Nov. 1837, § 7 kennt sogar ein Erlöschen des Postzwanges für Zeitungen, wenn sechs Monate seit ihrem Erscheinen verflossen sind. Gad, S. 13.

[37]) Aschenborn, S. 42; Dambach, S. 28; Zorn, II, S. 17; Laband, III, S. 67; Mittelstein, S. 23. — Das schweiz. Gesetz über das Postregal v. 5. April 1894, art. 4 bestimmt: „. . . .wenn das Versenden . . . aus bloßer Gefälligkeit, somit nicht gegen Bezahlung erfolgt . . . ." —

folgende Transport. In welcher Form das Entgelt geleistet wird, ist gleichgültig; es genügt die Gewährung irgendeines, wenn auch noch so geringen Vermögensvorteiles[38]). Es ist gleichgültig, ob das Entgelt unmittelbar an den Beförderer oder mittelbar, z. B. seinem Angestellten[39]), ob es vom Absender selbst oder einem Dritten gewährt wird[40]); vorausgesetzt nur, daß dies mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Absenders erfolgt. Die Leistung mag ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart sein[41]), sie mag in Geld, Naturalien[42]) oder lediglich rechtlichen Vorteilen, z. B. Schulderlaß[43]) bestehen, sie mag im Arbeitslohn, Frachtgeld oder im Zeitungsabonnementsgeld[44]) ausscheidbar oder unausscheidbar enthalten sein, immer macht sie die Beförderung als entgeltliche strafbar. Auch ob sie als Vorleistung, Leistung Zug um Zug oder Nachleistung vereinbart und ob die vereinbarte Leistung schließlich gewährt worden ist, bleibt belanglos[45]).

Von wem der Bote Bezahlung erhält, ob vom Absender oder Empfänger, ist im Sinne des § 1 P.G. gleichfalls bedeutungslos; auf jeden Fall ist der Beförderer nach § 27 P.G. strafbar.

In der Regel wird der Absender zahlen; tut dies jedoch der Empfänger im Einverständnis mit dem Absender, so sind beide der Mittäterschaft schuldig.

Bestritten ist, in welcher Weise das Strafmaß bei Hinterziehung der Zeitungsgebühr nach § 27 P.G. zu berechnen ist. Es kommen entsprechend den verschiedenen Versendungsmöglichkeiten der Zeitungen drei Berechnungsarten in Betracht; entweder man legt das Drucksachenporto, das Paket-

---

[38]) So z. B. ein Trinkgeld, Verabreichung von Bier oder Zigarren für gelegentliches Mitnehmen; Weihnachtsgeschenke für die Kinder des Beförderers. Aschenborn, S. 41; Dambach, S. 28.

[39]) J.W. 1911, S. 858.

[40]) Dambach, S. 28.

[41]) Postarchiv 1907, S. 317.

[42], [43] u. [44]) R.G.Str., Bd. 19, S. 109; Bd. 27, S. 306; Bd. 46, S. 39.

[45]) R.G.Str., Bd. 46, S. 39.

porto oder die Zeitungsgebühr zugrunde[46]). Es dürfte nicht richtig sein, in jedem einzelnen Falle die jedesmalig billigste Berechnungsart zu wählen, da anzunehmen sei, daß der Verleger sich dieser Zusendungsart bedient hätte[47]), vielmehr ist zu unterscheiden, ob die Hinterziehung bei einer Einzelsendung oder fortgesetzt begangen worden ist. Bei der Einzelsendung ist, wenn es sich um ein einzelnes Exemplar handelt, das Drucksachenporto, und wenn eine Sammelsendung vorliegt, das Paketporto zugrunde zu legen. Hat der Verleger dagegen fortgesetzt hinterzogen, so ist das Strafmaß nach der Zeitungsgebühr zu berechnen[48]).

c) Beförderung zwischen Orten mit Postanstalten.

Das letzte Erfordernis für das Verbot der Beförderung politischer Zeitungen ist, daß die Zeitungen von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit Postantalt verschickt werden. Ist demnach am Ursprungsort oder Bestimmungsort keine Postanstalt vorhanden, so ist jegliche Beförderungsart erlaubt.

Der Begriff Ort nach § 1 P.G. wird durch das Landesrecht bestimmt, und man versteht im allgemeinen darunter einen selbständigen politischen Gemeindebezirk (so auch § 1a P.G. und art. 3, Nov. 99, Abs. 3), d. h. einen Bezirk, der einen Verband unter einer gemeinsamen Verwaltung bildet. Maßgebend sind die Weichbild-, dagegen nicht die Gemarkungsgrenzen, denn diese können einen viel weiteren Umfang als jene haben[49]). Hieran wird auch nichts geändert, wenn die Postverwaltung aus posttechnischen Gründen einen Postbezirk über das Gebiet des politischen Bezirkes hinaus erstreckt oder beschränkt[50]).

---

[46]) Dagegen nicht mit der Zeitungsgebühr das Bestellgeld, da für das Austragen der Zeitung kein Postzwang besteht.

[47]) so Dambach, S. 193.

[48]) R.G.Str., Bd. 38, S. 414.

[49]) Dambach, S. 26 u. 32; R.G.Str., Bd. 4, S. 337.

[50]) Postarchiv 1891, S. 502; R.G.Str., Bd. 42, S. 206.

Werden mehrere Orte mit Postanstalten zu einem Postbezirke vereinigt, so bleiben sie trotzdem getrennte Orte im Sinne des Postgesetzes[51]), dagegen bilden mehrere Ortschaften einen gemeinsamen Ort nach § 1 P.G., wenn sie politisch eingemeindet werden[52]). Andererseits erlangt aber ein politisch selbständiger Ort ohne Postanstalt durch postalische Einbezirkung nicht die Eigenschaft eines Ortes mit Postanstalt.

Nur dann aber, wenn sowohl der Ursprungs- und Abgangsort als auch der Bestimmungsort eine Postanstalt besitzen, ist die Beförderung auf andere Weise als durch die Post verboten.

Postanstalten im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen Einrichtungen der Staatspost, die sich organisationsgemäß mindestens mit dem Einsammeln und Verteilen von Briefen befassen, d. h. die Postämter I., II. und III. Klasse und die Postagenturen; dagegen nicht die Briefablagen, Briefkästen und ähnliche Ergänzungsanlagen[53]).

Bestritten ist die Stellung der Posthilfsstellen. § 29, II P.O. bestimmt zwar: „Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthilfsstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt." Es ist jedoch ohne weiteres ersichtlich, daß diese Bestimmung nur für die verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Postordnung gelten soll und insbesondere für den § 29 P.O., um die Einschränkung der Annahmeverpflichtung der Posthilfsstellen zu begründen. Aus § 29, VIII P.O. geht klar hervor, daß die Annahmeverpflichtung der Posthilfsstellen bezüglich einfacher Briefe unbeschränkt besteht; das genügt aber für den Begriff der Postanstalt im Sinne des § 1 P.G., wie er in Literatur und

---

[51]) Aschenborn, S. 42.

[52]) Dambach, S. 35.

[53]) Mot. z. Nordd. Postgesetz, Sten. Ber. des Reichstages, Session 1867, Bd. II, S. 32, u. Ausf.-Best. zu § 2 P.G. v. 2. Nov. 1867, angef. bei Gattermann, S. 21, u. Aschenborn, S. 43; Laband, III, S. 63, Anm. 2; Mittelstein, S. 24; R.G.Str., Bd. 42, S. 205.

Praxis allgemein anerkannt ist; die Posthilfsstellen sind sonach als Postanstalten im Sinne des § 1 P.G. anzusehen[54]).

Fehlt es am Ursprungs- oder Bestimmungsorte an einer solchen Einrichtung, so wird die politische Zeitung vom Postzwange frei, und die Beförderung kann auf jede Weise erfolgen. Das gilt selbst für den Fall, daß nur einer der beiden Orte eine Postanstalt besitzt, und die Beförderungsstrecke zwischen beiden einen Ort mit Postanstalt berührt. Die Annahme, daß dann wenigstens für die Strecke zwischen den beiden Orten mit Postanstalten der Postzwang bestehe[55]), findet im Gesetze keine Begründung.

d) Der Zeitungsverkehr mit dem Auslande.

Die Postzwangspflicht der politischen Zeitungen erstreckt sich nach § 1, Abs. 1 u. 2 P.G. auch auf den Verkehr mit dem Auslande, jedoch nur, soweit es sich um die inländische Beförderungsstrecke handelt. In welcher Weise jenseits der deutschen Grenze die Zeitungsbeförderung erfolgt, ist für das deutsche Postrecht gleichgültig[56]).

Unter Ausland im Sinne des § 1 P.G. ist jedes nicht zum Gebiete des Deutschen Reiches gehörende Staatsgebiet zu verstehen. Für den Zeitungsverkehr mit ihm ist zu unterscheiden, ob inländische Zeitungen aus- oder ausländische Zeitungen eingeführt werden.

Für die Ausfuhr inländischer Zeitungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beförderung im Inlande selbst. Treffen bei einer nach dem Auslande gehenden Zeitung die Voraussetzungen des Postzwanges, wie sie unter II, 3a—c ausgeführt sind, zu, so darf sie innerhalb Deutschlands nur mit der Post befördert werden. Besitzt jedoch der inländische Aufgabe- oder der ausländische Bestimmungsort keine Postanstalt, so ist auch für Deutschland jegliche Beförderungsart gestattet.

---

[54]) so Niggl, § 1 P.G., Anm. 7; § 29 P.O., Anm. 3; a. M. Dambach, S. 31; Aschenborn, S. 43; Liebernickel, S. 28.

[55]) so Meves, S. 12.

[56]) Aschenborn, S. 46.

Anders verhält es sich dagegen mit den aus dem Auslande eingeführten postzwangspflichtigen Zeitungen. Bei ihnen kommt es nicht darauf an, daß der ausländische Abgangsort eine Postanstalt besitzt, sondern sie sind schon dann postzwangspflichtig, wenn nur der inländische Bestimmungsort eine solche hat oder wenn sie nur durch Deutschland transitieren, wobei es für die Postzwangspflicht belanglos ist, ob der ausländische Bestimmungsort ein Ort mit einer Postanstalt ist oder nicht (§ 1, Abs. 2 P.G.)[57]).

Die Voraussetzungen des § 1, Abs. 2 P.G. sind also schon dann gegeben, wenn die inländische Beförderung zwischen Orten mit Postanstalten erfolgt. Politische Zeitungen des Auslandes sind daher nur dann nicht postzwangspflichtig, wenn der inländische Bestimmungsort ohne Postanstalt ist.

Bei der Einführung müssen die Zeitungen der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung zugeführt werden. Unter nächster Postanstalt in diesem Sinne versteht man die von der Grenzeingangsstelle auf den Verkehrswegen am schnellsten erreichbare Anstalt. Die Zeitungen dürften aber auch unbedenklich einer entfernteren, mit besseren Beförderungsgelegenheiten ausgestatteten Postanstalt zugeführt werden können, denn es entstehen dadurch keine höheren Gebühren, und es handelt sich doch hier um eine rein fiskalische Vorschrift[58]).

Falls die Zeitungen für den Grenzeingangsort mit Postanstalt selbst bestimmt sind, so ist die Beförderung von der Grenze bis dorthin freigegeben; denn das Gesetz verlangt bloß die Einlieferung der vom Auslande eingehenden Zeitungen zur Weiterbeförderung, d. h. zur Beförderung über diesen Ort hinaus, dagegen nicht auch zur Verteilung an die Bezieher im Grenzorte selbst[59]).

---

[57]) Aschenborn, S. 43; Nawiasky, I, S. 102.

[58]) so Niggl, § 1, Anm. 12 P.G.

[59]) Dambach, S. 32; Nawiasky, I, S. 108; a. M. Galli, S. 81.

4. Die Ausnahmen vom Postzwange.

a) Beförderung im Zweimeilenumkreise des Ursprungsortes.

Nach § 1, Abs. 1, Satz 2 P.G. erstreckt sich das Verbot der Beförderung einer Zeitung nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Ursprungsort ist derjenige Ort, wo die Zeitung „erscheint", d. h. wo sie „aus dem Dunkel der Herstellungsstätten: Redaktion, Druckerei und Expedition in die Welt auf dem direkten oder durch Zwischenpersonen vermittelten Wege zu den Lesern hervortritt," wo sie also zur Übermittlung an die Leser „herausgegeben" wird[60]). Er deckt sich im allgemeinen mit dem Verlagsorte[61]), ist dagegen nicht gleichbedeutend mit dem Druck- oder Redaktionsorte. Diese beiden können vom Verlagsorte verschieden sein, sodaß, bevor die Zeitung „erschienen" ist, sich schon eine Versendung nötig macht. Da sie in diesem Zeitpunkte noch nicht unter § 1 P.G. fällt[62]), ist sie noch nicht dem Postzwange unterworfen und kann noch auf jede andere Weise als durch die Post befördert werden[63]).

Es ist möglich, daß, wenn Druck- und Verlagsort verschieden voneinander sind, ein Teil der Zeitungsexemplare schon unmittelbar vom Druckorte aus an die Abonnenten entlassen wird.

In solchen Fällen zwei Ursprungsorte anzunehmen und die Beförderung auch innerhalb des Zweimeilenumkreises des Druckortes freizugeben, ist irrig[64]). Es würde damit eine nur ausnahmsweise gewährte Vergünstigung beliebig erweitert, die Umgehung des Postzwanges bedeutend erleichtert

---

[60]) R.G.Str., Bd. 25, S. 279.

[61]) Aschenborn, S. 43; Dambach, S. 26; Niggl, § 1, Anm. 10 P.G.

[62]) s. o. II, 3b, S. 16.

[63]) Aschenborn, S. 43; Mittelstein, S. 25.

[64]) Erlaubt ist dagegen die Beförderung innerhalb des Druckortes selbst, denn es handelt sich hier ja nicht um Beförderung zwischen Orten mit einer Postanstalt; außerdem käme art. 3, Nov. 99, Abs. 3, zur Anwendung, s. u. II, 4b, S. 29.

und dem Gesetze eine Auslegung gegeben, die ihm nicht entspricht; denn § 1 P.G. spricht ausdrücklich nur von dem zweimeiligen Umkreise „ihres Ursprungsortes", nicht „ihrer Ursprungsorte". Auch § 9 Preßg. und § 7 St.P.O. kennen bei Druckschriften nur einen Erscheinungsort. Wenn der Verleger dazu übergeht, einen Teil seiner Zeitungsexemplare vom Druckorte aus zu versenden, wird nachzuprüfen sein, von wo aus der größere Teil zur Absendung gelangt. Dieser Ort ist dann als Ursprungsort im Sinne des Postgesetzes anzusehen[65]).

Das Reichsgericht teilt in seinem Urteile vom 19. April 1894[66]) diesen Standpunkt nicht. Es handelte sich um einen Fall, wo Köln der Verlagsort, Elberfeld der Druckort und die Zeitung zum Teil von Elberfeld unter Umgehung der Post direkt nach Mülheim befördert worden war, und zwar mit der Begründung, daß Mülheim innerhalb des Zweimeilenumkreises von Köln, also des Ursprungsortes, läge.

Das Reichsgericht hat dies nicht gelten lassen, aber nicht etwa, weil Elberfeld nicht neben Köln auch noch Ursprungsort sein könnte, sondern weil Mülheim weiter als zwei Meilen von Elberfeld entfernt wäre. Damit hat es also die Möglichkeit des Bestehens mehrerer Ursprungsorte zugelassen; jedoch ist dieser Standpunkt aus den oben angeführten Gründen nicht zu billigen[67]).

Noch zu erwähnen wäre der Fall, daß ein Zeitungsverlag aus Haupt- und Zweigstellen besteht; entweder der Sitz der Hauptstelle oder der einer Zweigstelle können dann Ursprungsort sein, je nachdem, wo die Zeitung oder wenigstens der größere Teil ihrer Exemplare zur Absendung gelangt.

Gibt ein Verlag mehrere Zeitungen heraus, so können sie einen gemeinsamen oder verschiedenen Ursprungsort haben; maßgebend ist auch in solchen Fällen nicht der Sitz des Verlags, sondern der Ort des Erscheinens.

---

[65]) Aschenborn, S. 44; Dambach, S. 26.

[66]) R.G.Str., Bd. 25, S. 279.

[67]) so auch Aschenborn, S. 44; Dambach, S. 27; Niggl, § 1, Anm. 10 P.G.

Daß die Beförderung der Zeitung innerhalb des Ursprungsortes selbst freigegeben ist, folgert nicht nur aus § 1 P.G., der nur von einer Beförderung zwischen Orten mit Postanstalten spricht, und § 1a P.G., der nur den Postzwang für verschlossene Briefe innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsortes einführt, sondern auch aus art. 3, Nov. 99, Abs. 3, wonach der Ursprungsort gleichzeitig als Bestimmungsort zu gelten hätte[68]).

Das Aufhören des Postzwanges gilt aber nicht nur für den Ursprungsort selbst, sondern auch für dessen Zweimeilenumkreis.

Das Wort „Umkreis" ist nicht im mathematischen Sinne zu verstehen, dergestalt, daß die damit bezeichnete Fläche einen mit dem gleichen Radius um den Mittelpunkt des Ursprungsortes gezogenen Kreis darstelle. Diese Auffassung würde die Bestimmung für Großstädte völlig illusorisch machen, da deren Stadtgebiet in vielen Fällen den Zweimeilenumkreis ausfüllen oder sogar überschreiten wird[69]). Vielmehr müssen die politischen Weichbildgrenzen zugrunde gelegt und von diesen aus in zwei Meilen Entfernung die Parallellinien gezogen werden[70]). Dabei sind die Beförderungswege ganz unmaßgeblich, und es wird lediglich nach der Luftlinie gerechnet. Diese läuft vom äußersten Ende der Gemeindegrenzen des Ursprungsortes nach der Richtung des Bestimmungsortes hin bis zum Anfangspunkte der Gemeindegrenzen dieses Ortes. Der Umkreis ist also eine unregelmäßige, an den Weichbildgrenzen beginnende Fläche, die wie ein Streifen in zwei Meilen Breite den Ursprungsort umschließt.

Solange eine Zeitung innerhalb dieses Umkreises verbleibt, unterliegt sie nicht dem Postzwange. Es genügt, daß der Bestimmungsort auch nur an einer Stelle in den Umkreis

---

[68]) s. u. II, 4b, S. 29.

[69]) R.G.Str., Bd. 4, S. 337.

[70]) Aschenborn, S. 45; Mittelstein, S. 25; Laband, III, S. 63.

hineinragt, keineswegs ist erforderlich, daß er zum größten Teile oder ganz im Umkreise liegt[71]), und es ist dann die Beförderung von jedem Punkte des Ursprungsortes nach jedem Punkte des Bestimmungsortes frei.

Freilich darf die Zeitung während der Beförderung auch nicht vorübergehend den Umkreis verlassen, weil vielleicht die Beförderungsstrecke so verläuft, denn dann würde, da nur die Luftlinie in Betracht kommt, der Zweimeilenumkreis überschritten sein[72]).

Auch muß die Beförderung innerhalb des Umkreises enden oder darf darüber hinaus nur durch expresse Boten oder Fuhren fortgesetzt werden[73]), wogegen es m. E. unzulässig ist, die Zeitung erst an der Grenze des Umkreises zur Post aufzugeben[74]), mit den Beförderungsmitteln demnach zu wechseln. Denn der Beförderungsakt ist einheitlich, und die Ausnahmebestimmung für den Zweimeilenumkreis gilt nur zugunsten des Nahverkehrs.

b) Vertreiben politischer Zeitungen am Bestimmungsorte.

Art. 3, Abs. 3, Nov. 99 lautet: „Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch, wenn sie durch die Post oder durch Expreßboten dorthin befördert wurden, jedermann gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt."

Diese Bestimmung bringt eine weitere Befreiung politischer Zeitungen von der Postzwangspflicht. Schon vor Erlaß der Novelle war es dem Buchhändler oder Zeitungsagenten, der für eigene Rechnung von auswärts Zeitungen

---

[71]) Dambach, S. 25; Mittelstein, S. 25; R.G.Str., Bd. 4, S. 337.

[72]) so auch Aschenborn, S. 45; Rönne, S. 601; Niggl, § 1, Anm. 9 P.G.

[73]) R.G.Str., Bd. 38, S. 136.

[74]) so Aschenborn, S. 45.

durch die Post oder durch Expressen bezog, erlaubt, diese Zeitungen weiterzuvertreiben und an seine im Orte wohnenden Abonnenten zustellen zu lassen[75]). Der Transport war mit der Aushändigung der Zeitung an den Händler beendet, da er im eigenen Namen und für eigene Rechnung kaufte. Die Verteilung an seine Abnehmer war keine Fortsetzung des Beförderungsaktes[76]).

Anders lag der Fall, wenn der Händler für Rechnung des Verlegers oder im Auftrage seiner Abonnenten tätig, also nur Mittelsperson war. Dann bedeutete die Weiterbeförderung eine Verletzung des Postzwanges, denn die Beförderung vom Verleger bis zu den Abonnenten war als einheitlicher Akt anzusehen. Eine Ausnahme würde nur dann vorgelegen haben, wenn der Händler expresser Bote gewesen wäre, was aber dann nicht zutraf, wenn Bezieher nicht ein, sondern mehrere Abonnenten waren.

Dies ist durch die Novelle geändert worden. Es können nunmehr unverschlossene Zeitungen, auf welche Weise sie immer[77]) an einen Ort gelangt sind, dort innerhalb der Gemeindegrenzen von Einzelpersonen gewerbsmäßig oder nichtgewerbsmäßig ausgetragen werden; von Beförderungsanstalten jedoch nur dann, wenn diese nicht solche sind, deren Betrieb nach dem Postgesetze verboten ist.

Nach art. 3, Abs. 1, Nov. 99 in Verbindung mit § 2a P.G. sind das Anstalten, die verschlossene Briefe innerhalb des Ursprungsortes und adressierte unverschlossene sowie auch adressierte Drucksachen einschließlich Zeitungen, Karten oder Warenproben innerhalb und außerhalb des Ursprungsortes einsammeln, befördern oder vertreiben[78]).

---

[75]) R.G.Str., Bd. 35, S. 183.

[76]) R.G.Str., Bd. 2, S. 575.

[77]) also auch dann, wenn sie unter Verletzung der Postzwangspflicht nach dem Bestimmungsorte gelangt sind. Ob in solchen Fällen die am Bestimmungsorte befördernde Person als Gehilfe zu strafen ist, hängt von den Umständen des Falles ab (so A s c h e n b o r n , S. 317).

[78]) Durch diese Vorschrift werden im allgemeinen nicht die Dienstmannsinstitute getroffen, denn der Zusammenschluß in diesen hat regelmäßig nur den Zweck, die eingehenden Aufträge an die

Erlaubt bleibt also die Beförderung von politischen Zeitungen für Anstalten, die sich nur mit der Beförderung unadressierter, unverschlossener Briefe, Drucksachen, Warenproben oder anderer Sachen[79]) beschäftigen. Niemals darf jedoch die Zeitung eine Adresse oder irgendeine Bezeichnung (Buchstaben, Zahlen) tragen, durch die für die Anstalt oder deren Angestellten die Person des Empfängers erkenntlich gemacht würde[80]), denn dadurch würde sie zu einer adressierten Drucksache nach art. 3, Nov. 99, Abs. 1.

Dagegen würde kein Verstoß gegen diese Vorschriften vorliegen, wenn die Empfänger der Zeitung in einer Liste zusammengestellt und danach die Zeitungen verteilt würden. Denn es würde sich dann immer noch nicht bei der einzelnen

---

einzelnen Mitglieder zu übermitteln, die ihrerseits auf eigene Rechnung tätig sind.

Anders verhält es sich mit den Eilboteninstituten. Diese sind anstaltsmäßig geleitete, auf Gewinn berechnete Gewerbebetriebe, die Beförderungen aller Art durch ihre Angestellten ausführen. Sie fallen durchweg unter § 2a P.G. und art. 3, Nov. 99.

Fraglich könnte die Anwendung dieser Vorschriften auf die sogenannten Beförderungsvereine sein. Zweck und Ziel dieser ist eine möglichst billige Beförderung von Massensendungen ihrer Mitglieder, namentlich auf dem Gebiete der Reklame. Als Gegenleistung für die Sendungen werden ein geringer Mitgliedsbeitrag und Portogebühren erhoben. Daß ein solcher Verein keine postzwangspflichtigen Gegenstände versenden darf, steht außer allem Zweifel; fraglich könnte aber die Anwendung des art. 3, Nov. 99 sein. M. E. ist entscheidend, ob die Tätigkeit des Vereins eine gewerbsmäßige ist, d. h. ob sie auf einen Gewinn gerichtet ist mit der Absicht, sie zur dauernden Einnahmequelle zu machen (R.G.Str., Bd. 35, S. 195). Wenn nun auch die einzelnen Mitglieder keinen positiven Gewinn erzielen, da alle Einnahmen zur Deckung der Unkosten und Zahlung der Angestellten verwendet werden, so liegt doch ein mittelbarer Gewinn in der Ersparnis der Differenz zwischen den Kosten der Beförderung im Vereine und der regulären Postbeförderung. Diese Ersparnis ist ja gerade der Zweck des Vereins; seine Tätigkeit daher eine gewerbsmäßige. Auch solche Vereine dürfen demnach nur unadressierte, unverschlossene Briefe, Drucksachen, Karten und Warenproben befördern.

[79]) z. B. Einkassierung und Übermittlung von Geldbeträgen; Beförderung von Paketen.

[80]) R.G.Str., Bd. 34, S. 176.

Zeitung um ein individuell bestimmtes Exemplar handeln, zu dem es erst durch die Adresse wird[81]).

Das Wesentliche der Listenverteilung ist aber, daß es für die Bestellung gleichgültig sein muß, welche der zu der Liste gehörenden Zeitungen an die einzelnen in der Liste aufgeführten Empfänger behändigt wird[82]).

Der Unterschied zwischen Einzelperson und Anstalt ist kein festumrissener. Wenn auch zuzugeben ist, daß unter Anstalt an einen gewissen organisierten Betrieb[83]) zu denken ist, so schließt dies doch keineswegs aus, daß auch eine Einzelperson als Anstalt im Sinne des Postgesetzes angesehen werden kann. Dies wird nämlich dann der Fall sein, wenn die Einzelperson nicht lediglich Bote ist, wenn also ihr Unternehmen eine gewisse Geschäftspraxis oder Betriebstechnik erkennen läßt[84]). Dagegen ist dem obersten Gerichtshofe nicht zuzustimmen, wenn er in seiner Entscheidung vom 20. Februar 1902[85]) als zum Begriffe der Anstalt erforderlich erachtet, daß sie an Stelle der Post dem Publikum oder doch größeren Verkehrskreisen zu dienen bestimmt sein müsse. Das würde in allen den Fällen zur Umgehung des Postgesetzes führen, wo der Unternehmer Beförderungsaufträge nur für einzelne bestimmte Personen ausführt[86]).

Da bei der Beförderungsstrecke nur der Ursprungs- eventuell der Druckort und der Bestimmungsort in Betracht kommen, so kann unter Ort im Sinne des art. 3, Nov. 99, Abs. 3 nur der Bestimmungsort zu verstehen sein; denn die Freiheit vom Postzwange bezüglich des Ursprungsortes ist schon in § 1 P.G. geregelt. Wenn die Zeitung bereits im Druckorte verteilt wird, so ist dieser der Bestimmungsort[87]).

---

[81]) Niggl, art. 3, Nov. 99, Anm. 11, S. 49.

[82]) Verfügungen d. Reichspostamtes v. 29. 9. 1900 (I, 37 089) und 16. 10. 1900 (I, 42 554).

[83]) R.G.Str., Bd. 35, S. 144.

[84]) Dambach, S. 45.

[85]) R.G.Str., Bd. 35, S. 144.

[86]) Der Verleger, der seine eigene Zeitung an die Abonnenten austragen läßt, betreibt keine Anstalt (R.G.Str., Bd. 35, S. 195).

[87]) Die Bestimmung, daß die Beförderung auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post be-

c) Beförderung durch expressen Boten oder durch expresse Fuhre.

Während die unter II, 4a und b behandelten Ausnahmen vom Postzwange sich nur auf den Verkehr innerhalb von Orten, den sogenannten „Ortsverkehr“[88]) beziehen, bringt § 2 P.G. die Bedingungen, unter denen auch im Verkehre von Ort zu Ort, dem sogenannten „Fernverkehr“[89]) Befreiung vom Postzwange eintritt. Im Fernverkehr ist eine Sendung anders als durch die Post dann erlaubt, wenn sie durch expresse Boten ausgeführt wird.

Unter expressem Boten ist nach der Spruchpraxis des Reichsgerichtes der Bote zu verstehen, der sich nur zur Erledigung eines Beförderungsauftrages von einem Postorte zu einem anderen begibt, und zwar so ausschließlich im Interesse des Auftraggebers, daß er ohne den Auftrag den Weg zwischen den beiden Orten überhaupt nicht zurücklegen würde[90]). Der Auftrag muß demnach den unmittelbaren Anlaß zur Beförderung geben; der Bote darf nicht „Gelegenheitsbote“ sein, der die postzwangspflichtige Sendung nur gelegentlich eines zu einem anderen Zwecke unternommenen Ganges mit ausführt. So sind z. B. Arbeiter, die gelegentlich der Rückkehr von ihrer Arbeitsstätte zu ihren Wohnsitzen politische Zeitungen mitnehmen, nicht als expresse, sondern als Gelegenheitsboten anzusehen[91]). Der Grund dieser Vorschrift ist einleuchtend. Die Verwendung des expressen Boten wird in der Regel viel zu kostspielig sein, als daß durch seine Zulassung der Post eine fühlbare Konkurrenz entstünde.

---

stellt, erlaubt sei, kommt postrechtlich nicht in Betracht. Es liegt hier ein Redaktionsversehen vor, insofern vergessen worden ist, Württemberg und Bayern zu erwähnen, wo die Bestimmung aber tatsächlich auch durchgeführt ist. Der Reichstag hat seine Kompetenz überschritten, da die Regelung der Sonntagsruhe dem Landesrechte vorbehalten ist (Niggl, art. 3, Nov. 99, Anm. 18 u. 19, S. 50).

[88] u. [89]) so Niggl, Vorb. zu §§ 1, 1a, 2, 2a P.G. u. art. 3, Nov. 99.

[90]) R.G.Str., Bd. 20, S. 124; Recht 1910, 3878; Postarchiv 1906, S. 627.

[91]) R.G.Str., Bd. 20, S. 124.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Gelegenheitsboten, der auch schon bei geringem Entgelt zu einer angenehmen Nebeneinnahme kommen würde.

Nicht erforderlich ist, daß der Expresse für eine einmalige, ungewöhnlicher Eile bedürftige Sendung bestellt wird; er kann in dauerndem Vertragsverhältnis zu seinem Auftraggeber stehen und täglich für ihn Botengänge besorgen, z. B. Zeitungen von einem Verleger täglich den Abonnenten außerhalb des Zweimeilenumkreises zustellen[92]). Auch wenn er diese Tätigkeit gewerbsmäßig betreibt, steht das mit dem Begriffe des Expressen nicht im Widerspruche. Seiner Stellung nach kann also der Expresse jede beliebige Person sein, gleichviel ob privater oder gewerbsmäßiger Bote, ob selbständig oder Angestellter des Absenders. Nur darf er nicht Angestellter einer nach art. 3, Nov. 99, Abs. 1 verbotenen Anstalt sein[93]).

Das Erfordernis, daß die Beförderung eine einheitliche sein muß[94]), ist hier insofern nicht gegeben, als auch mehrere, sich ablösende expresse Boten den gleichen Auftrag ausführen können. Ein Verbot in dieser Richtung war zwar im Entwurfe zu art. 2, Abs. 2, Nov. 99 vorgesehen, fand jedoch im Reichstage keine Zustimmung.

Allerdings darf keine Unterbrechung in der Kette der Expressen eintreten. Unzulässig ist daher eine Beförderung zunächst durch die Post und dann durch Expresse oder umgekehrt, denn solches widerstrebt der Einheitlichkeit des Beförderungsaktes[95]). Ebenso darf sich keine Person, der

---

92) R.G.Str., Bd. 2, S. 275; Bd. 20, S. 124; Bd. 35, S. 221; Postarchiv 1906, S. 627.

93) Als solcher würde er zwar nicht gegen § 2 P.G. verstoßen, wohl aber als Gehilfe des Unternehmers nach art. 3, Nov. 99, Abs. 2 zu strafen sein. Eine Ausnahme bezüglich der Gewerbsmäßigkeit bringt für den expressen Beförderer verschlossener Briefe im Ursprungsorte § 2a P.G.

94) s. o. II, 3b und 4a, S. 15 und S. 26.

95) so auch Niggl, § 1 P.G., Anm. 1; a. M. Aschenborn, S. 55; Liebernickel, S. 31.

die Eigenschaften als Expressen fehlen, zur Vermittlung der Übergabe zwischen die expressen Boten einschieben[96]).

Zum Begriffe des Expressen gehört, daß er für seine Tätigkeit bezahlt wird. Geschieht die Beförderung unentgeltlich, aus reiner Gefälligkeit, so unterliegt sie überhaupt dem Postzwange nicht.

Für den Begriff der Bezahlung in diesem Zusammenhange gilt das gleiche, was oben unter II, 3b, S. 17 ausgeführt worden ist. Jede wirtschaftliche Vergütung muß als solche angesehen werden, gleichviel ob sie in bar oder in Naturalien, ob sie für sich allein oder in einem anderen Entgelte, z. B. im Dienstlohne, inbegriffen geleistet wird. So ist z. B. der Angestellte des Verlegers, der die Zeitung regelmäßig über den Zweimeilenumkreis hinaus befördert, ein Expresser.

In welcher Weise der Expresse seinen Botenweg zurücklegt, ob er dies zu Fuß tut oder sich eines Lasttieres, Fahrrades, Fuhrwerkes, Automobiles oder der Eisenbahn bedient, ist gleichgültig[97]). Nur muß er stets der unmittelbare Beförderer bleiben und die Gegenstände während der ganzen Fahrt bei sich unter seiner Aufsicht haben.

Besonderheiten haben sich bei der Benutzung der Eisenbahn herausgebildet. E.V.O. § 28 bestimmt, in welchem Umfange die Reisenden Handgepäck bei sich führen dürfen. Und zwar ist den Fahrgästen vierter Klasse die Mitführung von Tornistern oder Traglasten in Körben, Säcken und Kiepen, sowie von ähnlichen Gegenständen, welche Fußgänger mit sich führen, gestattet, und in der ersten, zweiten und dritten Wagenklasse steht dem Reisenden der über und unter seinem Sitzplatze befindliche Raum zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung. Wenn ein Reisender in diesem Umfange Zeitungen mit sich führt, wird man sagen müssen, daß er sie „befördert"; eine Verletzung des Postzwanges liegt also dann nicht vor[98]). Bis zu welchem

---

[96]) R.G.Str., Bd. 3, S. 301; Bd. 26, S. 355.

[97]) Wolcke, S. 55; R.G.Str., Bd. 19, S. 108; Bd. 38, S. 136.

[98]) Aschenborn, S. 54; R.G.Str., Bd. 35; S. 220; Bd. 37, S. 101; Bd. 38, S. 136; J.W. 1901, S. 859, 23a.

Umfange eine solche Mitführung gestattet ist, ist im Gesetze nicht ausgedrückt. Es wird daher in jedem Einzelfalle zu prüfen sein, was der Expresse ohne Widerspruch der Eisenbahnbeamten als Handgepäck mitgeführt hat. Ist es ihm im Einzelfalle über den Rahmen des § 28 E.V.O. hinaus gelungen, so wird er doch nicht nach dem Postgesetze gestraft werden können[99]).

Dann aber wird die Mitführung als Handgepäck ungesetzlich, wenn der Expresse für seine Person mehrere Fahrkarten löst, um dadurch Anspruch auf mehrere Plätze zu erlangen und diese mit Zeitungspaketen zu belegen[100]). Beförderer ist hier nicht, wie erforderlich, der Bote, sondern die Eisenbahn; es liegt, obwohl die Vergütung als Personenfahrgeld gewährt ist, dennoch ein reiner Frachtvertrag vor.

Ebenso handelt es sich um einen Frachtvertrag, wenn der Bote die Zeitungen als Reisegepäck aufgibt. In solchem Falle würde ein reiner Frachtvertrag mit der Eisenbahnverwaltung abgeschlossen, der sich vor allem darin äußern würde, daß sie die Haftung für das aufgegebene Gut zu tragen hätte; von einer Aufsicht des Expressen könnte nicht mehr die Rede sein. „Wollte man aber von diesem Erfordernis absehen, so könnte leicht der Fall eintreten, daß, soweit sich dies für den Absender als vorteilhaft erweist, die Zeitungsbeförderung mehr und mehr der Post entzogen und der Eisenbahn übertragen, damit aber ein Zustand geschaffen würde, der ganz dazu geeignet wäre, das Postregal in bezug auf die Beförderung postzwangspflichtiger Zeitungen illusorisch zu machen“[101]).

Ein Verleger hatte seine Zeitung als „Expreßgut“ verschickt, weil er der Meinung war, daß es sich hierbei um eine expresse Fuhre im Sinne des § 2 P.G. handele. Abgesehen davon, daß nach § 43 E.V.O. die Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände als Expreßgut ausgeschlossen wird, befand sich der Verleger im Irrtume über den Begriff der

---

[99]) R.G.Str., Bd. 37, S. 98; Postarchiv 1904, S. 559.
[100]) R.G.Str., Bd. 37, S. 98; Eger-Gordan, S. 45.
[101]) R.G.Str., Bd. 35, S. 220.

expressen Fuhre. Diese ist nichts anderes als der ungenaue Ausdruck für expreß fahrenden Boten, das Gegenstück also zum Fußboten[102]). Den gleichen Unterschied machte schon A.P.L. II, 15, § 147, wo es heißt: „Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn (d. h. den Absender) allein gedungen sein und muß auf das Überbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt sein."

Dieser Fuhrmann ist unsere heutige expresse Fuhre, also Beförderung durch den Führer eines Privatfuhrwerkes, gleichviel um welcherlei Art von Gefährt es sich handelt[103]).

Es gelten für sie im allgemeinen die gleichen Erfordernisse wie für den expressen Boten. Vor allen Dingen muß sie also im ausschließlichen Interesse des Auftraggebers die Fahrt ausführen, und zwar so, „daß ohne den erhaltenen Auftrag der Weg zwischen den beiden in Betracht kommenden Orten überhaupt nicht zurückgelegt worden wäre"[104]).

Niemals kommt also die Eisenbahn als expresse Fuhre in Betracht; denn sie ist doch „ein dem allgemeinen Verkehre dienendes, von dem gesamten Publikum gegen die tarifmäßige Bezahlung und Beobachtung der bestehenden Vorschriften benutzbares Verkehrsmittel"[105]), es müßte denn sein, daß ein Verleger auf den Gedanken käme, sich zur Beförderung seiner Zeitung eines Extrazuges zu bedienen[106]).

Ebenfalls keine expressen Fuhren sind die bekannten Botenfuhrwerke, die den Verkehr zwischen entlegenen Dörfern und der Stadt vermitteln; denn eine Mitbeförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen wäre nur Nebenzweck, während Hauptanlaß zu ihrer Fahrt ein anderer, meist Personen- und Güterbeförderung, ist. Aus gleichen Gründen kann auch ihr Führer nicht als expresser Bote gelten[107]).

---

[102]) R.G.Str., Bd. 19, S. 112.
[103]) Aschenborn, S. 53; Postarchiv 1889, S. 674.
[104]) R.G.Str., Bd. 25, S. 290.
[105]) R.G.Str., Bd. 3, S. 300.
[106]) Dambach, S. 37.
[107]) Aschenborn, S. 53; Postarchiv 1906, S. 627.

In welcher Menge und Anzahl eine expresse Fuhre postzwangspflichtige Gegenstände befördern darf, hängt ab von der Tragfähigkeit des Gefährtes, nicht von rechtlicher Begrenzung. Expresse Fuhre kann z. B. ein großes Lastautomobil voller Zeitungen sein, wenn nur sonst die gesetzlichen Erfordernisse für diese erfüllt sind.

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15. April 1889[108]), wo es sich darum handelte, daß ein Spediteur die bei ihm bestellten Zeitungen an die Abonnenten in anderen Postorten selbst beförderte und sich dadurch bezahlt machte, daß er von den Abonnenten einen Zuschlag zum Abonnementspreise erhob, diesem entgegen dem erstinstanzlichen Urteile die Eigenschaft als expressen Boten abgesprochen mit der Begründung, daß der Spediteur keinen Absender habe, ohne Absender es aber keinen expressen Boten gäbe. Demnach ist zum Begriffe des expressen Boten erforderlich, daß dieser einen Absender hat. Absender nach § 2 P.G. ist allerdings im besonderen Sinne aufzufassen und steht im Gegensatze zu dem Absender nach §§ 6, 50 P.G. Während Absender im Sinne der §§ 6, 50 P.G. derjenige ist, der den Beförderungsvertrag mit der Post abschließt, also der unmittelbare Vertragsgegner, ist nach § 2 P.G. auch derjenige Absender, der den Vertrag durch seine Bevollmächtigten in deren Namen abschließt, der die Übertragung des Auftrages durch einen mittelbaren, verdeckten Vertreter, einen Ersatzmann bewirkt, der also insbesondere die Absendung der Boten durch Spediteure in deren Namen, aber für seine Rechnung vornehmen läßt[109]).

Ausschlaggebend nach § 2 P.G. ist nur, wessen Geschäfte seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Ermächtigung zufolge besorgt werden ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Boten davon[110]). Beide Begriffe sind scharf auseinanderzuhalten, denn wollte man sie gleichstellen, so könnte ein

---

[108]) R.G.Str., Bd. 19, S. 108.
[109]) Aschenborn, S. 56; R.G.Str., Bd. 38, S. 408.
[110]) R.G.Str., Bd. 2, S. 274.

einzelner beliebig viel postzwangspflichtige Gegenstände verschiedener Personen durch expresse Boten verschicken[111]).

Nach § 2 P.G., Satz 2, darf für einen Expressen nur ein Absender vorhanden sein. Das ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß der Absender nur eine einzelne natürliche Person sein dürfte. Man kann vielmehr auch juristische Personen, Vereine, Gesellschaften, ferner auch Miteigentümer, Miterben und ähnliche Mitberechtigte als den Absender ansehen.

Die Frage, inwieweit Familienzugehörigkeit berechtigt, dem Boten postzwangspflichtige Gegenstände mitzugeben, ohne daß er dadurch seine Eigenschaft als Expresser verliert, ist im Gesetze nicht geregelt im Gegensatze zu dem früheren sächsischen und braunschweigischen Postrechte. Manche, so z. B. Aschenborn[112]), wollen deshalb eine analoge Anwendung als gesetzwidrig nicht zulassen; mit Rücksicht auf die Motive zum norddeutschen Postgesetze aber, aus dem § 2 P.G. übernommen ist, die die Regelung dieser Frage der Praxis der Behörden überlassen[113]), kann man wohl folgern, daß der Gesetzgeber nicht ohne weiteres die Familienmitglieder von der Mitbenutzung ausschließen wollte, und daß es der Prüfung der Behörden im einzelnen Falle überlassen bleibt, inwieweit anzunehmen ist, daß postzwangspflichtige, von der Familie oder sonstigen Angehörigen mitgeschickte Gegenstände als vom Absender herrührend anzusehen sind[114]).

Abgesehen von diesen Beispielen ist im allgemeinen Erfordernis, daß nur ein Absender vorhanden ist; lediglich dessen Auftrag darf für den Botengang Veranlassung sein. Gegen das Postgesetz verstößt also der Fall, bei dem mehrere einen einzelnen mit der Absendung beauftragen; sie gelten dann sämtlich als Absender und der Auftraggeber nur als

---

[111]) R.G.Str. Bd. 38, S. 408.

[112]) S. 56.

[113]) Sten. Ber. d. Reichstages, Session 1867, Bd. II, S. 32, angef. bei Gattermann, S. 21.

[114]) so auch Dambach, S. 41.

Mittelsmann[115]). Ebenfalls gesetzwidrig würde es sein, wenn der Bote zunächst mit der Beförderung eines nichtpostzwangspflichtigen und dann erst mit der eines postzwangspflichtigen Gegenstandes beauftragt würde; Veranlassung des Ganges würde nicht das Befördern des postzwangspflichtigen Gegenstandes gewesen sein, also ein wesentliches Erfordernis für den Begriff des expressen Boten fehlen[116]).

Folgerichtig ist dagegen als erlaubt anzusehen, daß der expresse Bote nach der Beauftragung mit der Beförderung des postzwangspflichtigen noch nichtpostzwangspflichtige Gegenstände zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Mitbeförderung von anderen Personen annimmt oder für andere zurückbringt. Wesentlich ist, daß seine Tätigkeit als Expresser den Hauptzweck seines Ganges bildet[117]). Dagegen darf er gemäß § 2 P.G. für den Absender selbst auch postzwangspflichtige Gegenstände zurückbringen. Und wie er nicht nur an einen Adressaten, sondern an verschiedene, an verschiedenen Postorten befördern kann, so ist es auch zulässig, daß er von verschiedenen Personen an einen Absender postzwangspflichtige Gegenstände zurückbringt[118]). Der Verleger ist also berechtigt, die einzelnen Nummern seiner dem Postzwange unterliegenden Zeitung den außerhalb des Zweimeilenumkreises wohnenden Beziehern regelmäßig durch einen expressen Boten zuzusenden, und ein Zeitungsspediteur kann von mehreren auswärts wohnenden Verlegern die Zeitungen durch einen expressen Boten abholen lassen.

Nicht notwendig ist, daß der Absender den Boten den Gegenstand selbst übergibt; er kann ihn vielmehr auch mit der Abholung an drittem Orte beauftragen[119]).

Weicht ein Nichtexpresser aus eigener Entschließung von seinem Auftrage ab und befördert postzwangspflichtige

---

[115]) R.G.Str., Bd. 2, S. 272; Bd. 22, S. 361; Bd. 38, S. 408.
[116]) Aschenborn, S. 57; Dambach, S. 41.
[117]) BayObLGStr., Bd. 10, S. 269.
[118] u. [119]) R.G.Str., Bd. 2, S. 272.

Gegenstände mit, so wird er dadurch nicht Expresser; wohl aber wird er aus einem Expressen zum Nichtexpressen, wenn er als solcher aus eigener Entschließung gegen die Vorschriften des Postgesetzes verstößt[120]).

d) Ruhen des Postzwanges nach § 15 P.G.

Nach § 15 P.G. ist die Postverwaltung in Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe sowie andere Sachen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. Diese Gesetzesvorschrift bedeutet keine Aufgabe des Postregals seitens der Post, sondern lediglich eine Ablehnung ihrer Haftung. Da es aber dem Publikum nicht zugemutet werden kann, trotz Aufgabe der Haftung die Post zu benutzen, so bestimmt § 15 P.G. weiter, daß es in solchem Falle dem Absender freistünde, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 P.G. jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen, mit anderen Worten: die Postzwangspflicht ist aufgehoben.

Dagegen werden Kontrahierungspflicht und Anstaltspflicht von dieser Vorschrift nicht betroffen. Es bleibt also jedes bisher verbotene Konkurrenzunternehmen auch weiterhin verboten. Und obwohl man annehmen müßte, daß die Postverwaltung beim Aufhören des Postzwanges auch von der ihr auferlegten Pflicht, Beförderungsverträge abzuschließen, befreit sein müßte, bringt das Postgesetz hierfür keine Bestimmung. Aber es greift hier die Postordnung ergänzend ein. § 5, V, P.O. bestimmt: „Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmitteln nicht möglich ist."

Danach ist also der Postverwaltung die Möglichkeit gegeben, in Fällen, wo nach § 15 P.G. der Postzwang aufgehört hat, sich auch von der Kontrahierungspflicht zu be-

---

[120]) R.G.Str., J.W. 1911, 512, 16a.

freien. Das Postregal selbst aber und die Anstaltspflicht bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

Wie jetzt im Falle des § 5, V, P.O., so stand die Entschließung im Falle des § 15 P.G. nach dem norddeutschen P.G. vom 2. Nov. 1867 den Postanstalten zu. Dies ist abgeändert und die Entschließung gemäß A.D.A. II, 1 Ausf.-Best. zu § 15 P.G. für das Reichsgebiet einheitlich dem Reichspostamte übertragen worden.

Die Bestimmung darf nur zur Anwendung kommen, wenn ein Krieg oder die gemeine Gefahr wirklich ausgebrochen sind, nicht schon, wenn sie nur drohen. Es genügt aber, daß sie überhaupt vorliegen, und es ist nicht etwa notwendig, daß sie gerade an dem Absendungs- oder Bestimmungsorte der Sendung herrschen[121]).

Zeitlich begrenzt ist die Dauer dieses Zustandes durch die Bekanntmachung der Postverwaltung; so wie er durch eine solche eröffnet wird, wird er durch eine zweite auch beendet[122]).

III. Der Postzeitungsvertrieb.

1. Die Debitierungspflicht der Post nach § 3 P.G.

Den drei für Zeitungen möglichen Versendungsarten als Drucksache, Brief oder im Paket fügt § 3 P.G. noch eine besondere hinzu: die Versendung im Wege des Postdebits[123]) oder Postzeitungsvertriebs (§§ 1, 28 P.O.), die wohl am häufigsten zur Anwendung gelangt.

Bei dem Zeitungsvertriebe obliegen der Post außer der Beförderung noch andere Tätigkeiten, die im folgenden Abschnitte (III, 2, S. 44) ausführlich behandelt werden sollen. Hier wird zunächst die Frage einer Prüfung unterworfen,

---

[121]) Dambach, S. 146.

[122]) Zu praktischer Bedeutung ist § 15 P.G. bisher noch nicht gelangt.

Eine nach § 3 P.G. mögliche Entziehung des Postdebits für ausländische postzwangspflichtige Zeitungen hat nicht das Aufhören des Postzwanges zufolge; vielmehr bleibt dieser gemäß § 1 P.G. bestehen.

[123]) Debit von débiter=verkaufen, vertreiben, absetzen.

ob und inwieweit für die Post eine Pflicht zur Durchführung dieses Zweiges ihrer Tätigkeit besteht. Denn wenn sie auch im allgemeinen sämtliche inländischen und viele ausländischen Zeitungen und Zeitschriften vertreibt, so besteht doch hierfür keineswegs in allen, sondern nur in besonderen, vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen ein Zwang.

Maßgebend ist § 3 P.G. Er lautet:

„Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normierung der Provision, welche für die Beförderung und Debitierung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesamten Debit derselben."

Die Fassung der Gesetzesvorschrift ist nicht besonders glücklich. Während Satz 3 der Post die Besorgung der Annahme der Pränumeration auf die „Zeitungen" schlechthin und ihren gesamten Debit auferlegt, spricht Satz 2 vom Verbote des Ausschlusses von politischen inländischen Zeitungen einerseits und andererseits von der Verpflichtung, bei der Normierung der Beförderungs- und Debitierungsprovision nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Es ist nötig, um ein klares Bild zu erhalten, auf die Entstehungsgeschichte des § 3 einzugehen. Er taucht zum ersten Male teilweise auf in dem Kommissionsentwurfe zum Preuß. Postgesetze vom 5. Juni 1852. Dort heißt es im § 4: „Solange die Beförderung der Zeitungen überhaupt im Wege des Postdebits erfolgt, darf keine postzwangspflichtige[124]) inländische Zeitung von dieser Art der Beförderung aus-

[124]) Das waren alle nach dem preuß. Ges. v. 2. Juni 1852 einer Stempelsteuer unterliegenden politischen und Anzeigeblätter.

geschlossen und bei der Normierung der für die Beförderung und Debitierung zu erhebenden Provision zwischen den verschiedenen Zeitungen nicht nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden“[125]). Diese Bestimmung wurde Gesetz, und der Stand der Dinge war damals so, daß die Post den Debit aller Zeitungen, auch der nichtpostzwangspflichtigen, ausführte, wobei sie gemäß dem Gesetze bei der Provisionserhebung nach gleichen Grundsätzen zu verfahren hatte, eine gesetzliche Verpflichtung zum Vertriebe aber nur für die postzwangspflichtigen inländischen Zeitungen, also nicht für die nichtpostzwangspflichtigen inländischen und sämtliche ausländischen, sowie nicht für Zeitschriften bestand.

Nachdem schon durch das Gesetz vom 21. Mai 1860[126]) der Postzwang auf die Zeitungen politischen Inhaltes beschränkt worden war, wurde § 5 des Gesetzes von 1852 — § 4 des Entwurfes — fast wörtlich mit den gleichen Unterscheidungen in das Gesetz über das Postwesen des norddeutschen Bundes[127]) übernommen. § 4 lautet: „.... insbesondere darf keine im Gebiete des norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung, solange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normierung der für die Beförderung und Debitierung der verschiedenen, im Gebiete des norddeutschen Bundes erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.“

Die Beratungen im Plenum des Reichstages zu dem Postgesetze vom 28. Oktober 1871 führten zu ausgedehnten Debatten über den Postzwang der politischen Zeitungen überhaupt. Den Anträgen auf dessen Abschaffung[128]) setzte Generalpostdirektor Stephan schärfsten Widerspruch entgegen. Seine Ausführungen gingen dahin, daß der Ver-

---

[125]) angef. bei Greve, S. 26.

[126]) Preuß. Gesetzsammlung 1860, S. 209.

[127]) Bundes-Gesetzblatt 1867, S. 61.

[128]) Sten. Ber. d. Reichstages, I. Session 1871, Bd. I, S. 546, angef. bei Gattermann, S. 100.

pflichtung der Post zum Abonnementsbetriebe der Zeitungen, der der Post bedeutende Ausgaben verursachte, unbedingt das Recht der ausschließlichen Beförderung gegenüberstehen müsse; der Postzeitungsdebit könne nicht durchgeführt werden, wenn das Monopol falle. Dem widersprachen wiederum die Abgeordneten und forderten, daß der Zeitungsdebit auf alle Fälle beibehalten werde, gleichgültig, ob das Monopol bleiben oder aufgehoben würde. Als nun die Anträge der Abgeordneten auf Abänderung des Monopols abgelehnt wurden, brachten die Abgeordneten Dunker und Brockhaus noch einen Zusatzantrag zu § 3 P.G., um die unbedingte Verpflichtung der Post zur Ausübung des Zeitungsdebites gesetzlich festzulegen[129]). Dieser Zusatz war der jetzige Satz 3 des § 3.

Danach ist dieser folgendermaßen auszulegen: Satz 3 bringt lediglich die Verpflichtung der Post zur Beibehaltung des Postdebits zum Ausdrucke; die Einstellung dieses Geschäftszweiges würde besonderer gesetzlicher Grundlage bedürfen[130]). Der Satz behandelt also nur den Anstaltszwang im allgemeinen, dagegen beschäftigt er sich nicht mit der Frage, welche Zeitungen die Post zum Debit annehmen muß. Diese regelt vielmehr Satz 2 im Anschluß an die früheren Gesetze. Demgemäß besteht eine Vertriebspflicht nur für die dem Postzwange unterliegenden deutschen Zeitungen, dagegen nicht für die nichtpostzwangspflichtigen inländischen[131]) sowie für sämtliche ausländische Zeitungen[132]) und für sämtliche Zeitschriften. Ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Zeitungen besteht aber insofern, als die Postverwaltung bei der Normierung der Provision für die

[129]) Sten. Ber. d. Reichstages, 1. Session 1871, Bd. II, S. 735, angef. bei Gattermann, S. 175.

[130]) so auch Niggl, § 3 P.G., Anm. 8; Mittelstein, S. 33; Dambach, S. 56; Wolcke, S. 60; Liebernickel, S. 41.

[131]) a. M. Liebernickel, S. 39.

[132]) Soweit nicht eine Verpflichtung auf Grund der Vorschriften des W.P.Z.Ue. besteht, die allerdings nur zwischen den vertragschließenden Staaten, dagegen nicht zwischen Post, Verleger und Abonnent wirken.

ersteren nicht nach verschiedenen Grundsätzen verfahren darf, während ihr das bei den letzteren freisteht.

Wenn Dambach-v. Grimm[133]) die Verpflichtung der Post zum Vertriebe auch der inländischen nichtpolitischen Zeitungen auf Grund der Tatsache annimmt, daß der Vertreter der Reichspostverwaltung diese Verpflichtung im Reichstage ausdrücklich anerkannt hat, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Post tatsächlich den Debit auch dieser Zeitungen ausführt, eine gesetzliche Verpflichtung dafür aber, und insoweit die Anstaltspflicht, nicht besteht.

Es ist zweifellos, daß es nicht die Absicht des Postgesetzes sein kann, durch die in § 3 enthaltenen Bestimmungen in die durch das Preß- und Strafgesetz zulässigen Verbreitungsverbote einzugreifen[134]). Werden solche erlassen, so gestaltet sich je nach der Art der verbotenen Zeitung der Fall mit Rücksicht auf § 3 P.G. verschieden.

Wird die Verbreitung nichtpolitischer inländischer oder ausländischer Zeitungen jeder Art verboten, so steht es der Postverwaltung frei, ob sie den Debit aufrechterhalten will oder nicht, jedoch darf sie die Zeitungen nicht an die Bezieher abgeben. Handelt es sich dagegen um inländische politische Zeitungen, so muß sie Aufträge seitens der Bezieher auch ferner annehmen; jedoch darf sie unter keinen Umständen die bei ihr eingehenden Zeitungen aushändigen[135]). Billigerweise wird aber die Post, falls ein Verbot vorliegt, bei inländischen nichtpolitischen und ausländischen Zeitungen den Vertrieb einstellen und bei inländischen poli-

---

[133]) S. 52.

[134]) so auch Laband, III, S. 56.

[135]) so Niggl, § 3 P.G., Anm. 9, der aber von den obigen Ausführungen insofern abweicht, als er — ohne Begründung — der Meinung ist, daß die Post die Pränumerationsannahme für inländische nichtpolitische und für sämtliche ausländischen Zeitungen nicht verweigern dürfe.

a. M. Aschenborn, S. 62; Dambach, S. 53; Liebernickel, S. 43 u. 44; Scholz, S. 731, Anm. 3a.

tischen die Abonnenten bei der Bestellung auf das Verbot hinweisen[136]).

2. Der Postzeitungsvertrieb im besonderen.

Beim Zeitungsvertriebe beschränkt sich die Post nicht lediglich auf die Beförderung, sondern übt noch andere Tätigkeiten aus. Sie nimmt die Bestellungen auf die Zeitungen seitens der Bezieher an, zieht von ihnen die Bezugsgelder ein und führt diese nach Abzug der ihr zustehenden Zeitungsgebühr an die Verleger ab; sie übernimmt die Verpackung der Zeitungen zur Beförderung an die Bestimmungspostanstalten, befördert sie dorthin und stellt sie auf besonderen Antrag den Beziehern zu.

Für die Bestellung an die Bezieher besteht kein gesetzlicher Zwang. Auch kann der Verleger sämtliche Tätigkeiten außer der Beförderung selbst vornehmen; dann bleibt als einzige für die Post die Beförderung übrig.

Im einzelnen ist die Wirksamkeit der Post beim Zeitungsvertriebe vielgestaltig. Dies zeigt am besten ein Bild, wie es sich uns auf Grund der Bestimmungen der Postordnung nebst ihren Ausführungsbestimmungen und des Abschnittes V, 3 über das Zeitungswesen der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie darstellt.

---

[136]) Aus § 3 Satz 1 P.G. die Verpflichtung der Post zum Vertriebe sämtlicher Zeitungen und Zeitschriften zu folgern, ist meines Erachtens unzulässig. Das ergibt sich schon aus der ausdrücklichen Hervorhebung des Debits in den beiden folgenden Sätzen. Wie ausgeführt worden ist, gibt die unklare Ausdrucksweise des § 3 P.G. zu Mißdeutung Anlaß und läßt sich nur aus der Entstehungsgeschichte erklären. Für die Ansicht der Abgeordneten Dunker und Brockhaus, daß die Post zum Debit sämtlicher Zeitungen und Zeitschriften ohne Rücksicht auf den Postzwang verpflichtet sei, dürfte folgende Fassung die beste und kürzeste sein:

„Die Annahme und Beförderung von Postsendungen und die Besorgung des Vertriebes von Zeitungen und Zeitschriften darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Postordnung beobachtet sind. Bei der Festsetzung der Gebühr, welche für den Vertrieb der im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, darf nicht nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden."

Eine Zeitung wird erst dann durch die Post vertrieben, wenn ihr Verleger sie hierzu bei der Postanstalt des Verlagsortes (Verlagspostanstalt, A.D.A. §§ 1, 24 ff.) gemäß § 28 P.O. angemeldet hat. Hierzu verwendet er ein Formular, das sämtliche Vertragsbedingungen enthält und die Grundlagen für den Verkehr zwischen Post und Verleger bildet.

Jede Verlagspostanstalt hat über die in ihrem Bereiche erscheinenden, zum Postvertriebe angemeldeten Zeitungen in ihrem Zeitungsverlagsbuche fortlaufend ein Verzeichnis zu führen, aus dem Titel, Bezugszeit, Erscheinungsweise, Bezugspreis und Jahresgewicht jeder Zeitung zu ersehen ist (A.D.A. § 3, Abs. 2). Auch hat sie, sobald sie von dem Neuerscheinen oder der Änderung in den Bezugsbedingungen einer Zeitung Kenntnis erlangt, den Verleger zur Abgabe der erforderlichen Erklärung zu veranlassen (A.B. zu § 28 P.O.). Unter Beifügung der Verlegererklärung erstattet sie unverzüglich Mitteilung an das Postzeitungsamt in Berlin (A.D.A. § 3, Abs. 1).

Dieses gibt im Dezember jedes Jahres eine auf Grund der Benachrichtigungen bearbeitete Zusammenstellung, die sogenannte „Zeitungspreisliste“ heraus, die als Anhalt für die im Reichspostgebiete sowie die nach Bayern und Württemberg und nach solchen Ländern, die dem Vereins-Zeitungsübereinkommen vom 26. Mai 1906 nicht beigetreten sind, abzusetzenden inländischen Zeitungen dient (A.D.A. § 2, Abs. 1), während die unter Ansetzung von Transitgebühren nach Zeitungsvereinsländern gelieferten deutschen Zeitungen in einer besonderen Liste, der sogenannten „Liste A“ bekanntgegeben werden (A.D.A. § 2, Abs. 9). Auch ausländische zum Postvertriebe angemeldete Zeitungen sind mit aufgeführt, jedoch hauptsächlich nur diejenigen, die in der Regel bei Postanstalten des Reichspostgebietes bestellt werden (A.D.A. § 2, Abs. 3). Ebenso enthält die Preisliste die gegen eine nach § 36, Abs. X P.O. ermäßigte Gebühr zu befördernden amtlichen Gesetz- und Verordnungsblätter. Sie sind durch stärkeren Druck kenntlich gemacht. Änderungen in den Bezugsbedingungen oder während des laufen-

den Jahres eingehende Neuanmeldungen von Zeitungen werden durch in regelmäßigen Zeitabschnitten herausgegebene Nachträge den Postanstalten bekanntgegeben (A.D.A. § 2, Abs. 4—7).

Gehen bei der Verlagspostanstalt Bestellungen auf Zeitungen ein, so hat diese sie nach den verschiedenen Zeitungen gesondert in das Verlagsbuch einzutragen und bei den Verlegern so schleunig zu bestellen (A.D.A. § 24, Abs. 1, Ziff. 1; § 25 Abs. 1), daß die pünktliche Ausführung vom Eintritte der Bezugszeit an gesichert ist. Der Verleger liefert sodann die bestellte Anzahl an die Verlagspostanstalt, die die Verpackung und Weitersendung besorgt. Entweder werden die Zeitungen unter Streifband oder bei größerer Anzahl in Paketen verschickt. Die Aufschrift auf beiden lautet: „Zeitungen . . . von . . nach . .“ (A.D.A. § 27, Abs. 1, 3). Um die Absendung nicht zu verzögern, haben die Verleger die Anordnung der Verlagspostanstalten über Zeit und Ort der Einlieferung genau inne zu halten. Sie liefern ihre Exemplare meist nicht auf einmal, sondern je nach den abgehenden Postzügen zu verschiedenen Mengen auf (A.D.A. § 28, Abs.2). Ebenso kann im Interesse der Beschleunigung den Verlegern auf ihren Antrag hin erlaubt werden, die Zeitungen selbst zu packen und so bei der Verlagspostanstalt aufzuliefern (art. 1, Nov. 99, Abs. IV); eine besondere Vergütung oder Herabsetzung der Gebühr wird dafür aber nicht gewährt (A.D.A. § 27, Abs. 2).

Die Beförderung der Zeitungen in den Bahnpostwagen erfolgt in gleicher Weise wie die der Briefe. Sie werden also entweder unter Briefkartenschluß, d. h. sie werden in das Verzeichnis, das der Bahnpostbeamte über die übernommenen Sendungen zu führen hat, eingetragen, oder bloßgehend, d. h. außerhalb der Briefkartenschlüsse, befördert. Auch können sie als Bahnhofsbriefe versendet werden. Solchenfalls hat der Empfänger das Recht, sie unmittelbar nach Ankunft des Eisenbahnzuges in Empfang zu nehmen. Diese Zeitungs-Bahnhofsbriefe haben die Verleger aber selbst zu fertigen und mit einem aus weißem Papiere mit roter Um-

ränderung versehenen Titelschilde, das die Aufschrift „Zeitungs-Bahnhofsbrief“ trägt, kenntlich zu machen. Bei dieser Art der Beförderung ist für jedes Zeitungsexemplar ohne Rücksicht darauf, wie oft die Zeitung erscheint, monatlich eine Gebühr von 10 Pfg. im voraus zu entrichten; jedoch hat derselbe Empfänger für die aus je einem Verlagsorte herrührenden Zeitungen eine Mindestgebühr von 1 Mk. und eine Höchstgebühr von 12 Mk. monatlich zu zahlen (A.B. zu § 23, Abs. I und II P.O.). Dieser Art des Bezuges bedienen sich hauptsächlich die Bahnhofsbuchhändler.

Die Austragung am Bestimmungsorte erfolgt durch die Absatzpostanstalten, und zwar so oft, als Gelegenheit dazu vorhanden ist, in der Regel also mit der Bestellung der Briefpost. Es gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie bei dieser, Voraussetzung ist nur, daß der Besteller einen besonderen Antrag stellt und die Bestellgebühr im voraus entrichtet (A.D.A. § 21, Abs. 1). Er kann auch, falls er die Bestellgebühr sparen will, sich die Zeitung am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden selbst abholen oder, falls die Postverwaltung ihm auf seinen Antrag gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr ein Schließfach, d. h. ein verschließbares Abholungsfach überlassen hat, sie in dieses einlegen lassen (§§ 36, Abs. X; 42, Abs. II P.O.). Auch kann er sich, falls es sich um Zustellung in einem Landbestellbezirke handelt, der Taschensendung bedienen, wofür eine besondere Monatsgebühr von 50 Pfg. zu entrichten ist (§ 50, Abs. VIII P.O.).

Außer dieser Tätigkeit haben die Absatzpostanstalten noch die Bestellungen auf Zeitungen anzunehmen und die Zeitungsgelder einzuziehen, die Zeitungen durch die Vermittlung der Verlagspostanstalten zu beschaffen und die erhobenen Zeitungsgelder an diese abzuführen (A.D.A. § 11).

Die Bestellung einer Zeitung seitens des Publikums erfolgt entweder unmittelbar bei der Postanstalt durch schriftlichen Antrag, der in die Briefkästen gelegt oder den Bestellboten mitgegeben werden kann und gebührenfrei ergeht, oder unter Übersendung des Bezugspreises durch Post-

anweisung (A.D.A. § 12, Abs. 2) oder bei den Briefträgern. Das erstere Verfahren wird meist dann zur Anwendung kommen, wenn jemand eine Zeitung neu bestellt, das letztere, wenn die Zeitung schon bezogen worden ist und das Abonnement erneuert werden soll (A.D.A. § 16). Erfolgt die Bestellung schriftlich, so fertigt die Postanstalt einen Bestellzettel aus und gibt ihn dem Postboten zur vollständigen Ausfüllung durch den Besteller mit. In gleicher Weise wird auch verfahren, wenn jemand unmittelbar beim Verleger bestellt und dieser seinerseits die Bestellung an die Post weitergibt. In diesem Falle wird aber die Zeitungsgebühr vom Verleger erhoben (A.D.A. § 16, Abs. 8). Für die bereits vorhandenen Bezieher einer Zeitung werden die Bestellzettel vierteljährlich ausgefertigt und von den Briefträgern mit der Frage vorgelegt, ob der Weiterbezug der Zeitung gewünscht wird; bejahendenfalls werden die Zeitungsgelder erhoben, und es wird Quittung hierüber erteilt. Wünscht jemand eine Zeitung fürderhin nicht mehr zu beziehen, so teilt er dies dem Boten mit und läßt sie im Bestellzettel streichen (A.D.A. § 16).

Angenommen werden Bestellungen für alle Zeitungen, die in der Preisliste oder deren Nachträgen stehen. Tritt der Fall ein, daß eine Zeitung nicht aufgeführt ist, so wird die Bestellung vermerkt, beim Postzeitungsamte angefragt und der Besteller kostenfrei beschieden (A.DA.. § 12, Abs. 1).

Auch für solche Zeitungen, die im eigenen Bezirke der Absatzpostanstalt erscheinen, werden Bestellungen ausgeführt; es ist dafür der in der Preisliste aufgeführte Preis zu entrichten. Die Bestellung muß immer bei derjenigen Postanstalt erfolgen, in deren Bezirk der Besteller seinen Wohnsitz hat oder bei der er seine Postsachen abholt, auch dann, wenn die Bestellung durch Dritte im Auftrage des Beziehers oder durch den Verleger erfolgt (A.D.A. § 12, Abs. 2).

Sämtliche Zeitungsbestellungen werden vierteljährlich bei der Absatzpostanstalt in das Zeitungsabsatzbuch eingetragen und die Zeitungen auf Grund dieser Eintragung bei den Verlagspostanstalten bestellt. Eine Ausnahme gilt nur für die in Berlin erscheinenden Tagesblätter. Hier dürfen

unmittelbar beim Postzeitungsamte nur diejenigen auswärtigen Postanstalten bestellen, die entweder einen größeren Bedarf an Berliner Zeitungen haben oder zwar nur wenige Berliner Zeitungen beziehen, diese aber durch Vermittlung einer anderen Postanstalt nicht ohne Verzögerung erhalten würden. Die anderen haben sich an Leitpostanstalten, d. h. an besonders zur Übernahme der Vermittlung bestimmte Postanstalten zu wenden (A.D.A. § 15).

Besondere Vorschriften enthält A.D.A. § 17 für verspätete Bestellungen. Als verspätet gelten solche, die, wenn es sich um Zeitungen handelt, die täglich oder wöchentlich mindestens dreimal erscheinen, erst in den letzten beiden Tagen vor Beginn des Vierteljahres oder der ein- oder zweimonatlichen Bezugszeit, und wenn es Zeitungen betrifft, die seltener als wöchentlich dreimal erscheinen, erst nach Beginn der Bezugszeit erfolgen. In solchen Fällen ist der Besteller stets zu befragen, ob er eine Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern wünscht. Ist dies der Fall, so hat er für das Bestellschreiben, das an die Verlagspostanstalt abgesendet wird, ein besonderes Porto von 10 Pfg. zu entrichten. In gleicher Weise wird verfahren, wenn der Besteller den Wunsch äußert, mehrere Exemplare derselben Zeitungsnummer zu erhalten, oder wenn er die Nachlieferung einzelner Nummern von mehreren durch ihn bezogenen Exemplaren der gleichen Zeitung verlangt (A.D.A. § 17).

Bleiben Zeitungen grundlos bei der Absatzpostanstalt aus, so müssen sie, falls es sich um regelmäßig erscheinende handelt, unverzüglich, und wenn es unregelmäßig erscheinende sind, sofort nach dem Eintreffen der nächsten Nummer als fehlend gemeldet werden. Das gleiche gilt, wenn ein Bezieher nachträglich einzelne Zeitungsnummern als fehlend meldet. Die Verlagspostanstalt wird in solchen Fällen von der Absatzpostanstalt benachrichtigt und hat die fehlenden Nummern kostenlos nachzuliefern, vorausgesetzt, daß die Absatzpostanstalt den Anspruch rechtzeitig erhebt und die Zeitung noch zu beschaffen ist (A.D.A. § 20, Abs. 3 — 6).

Gehen die Zeitungen bei der Absatzpostanstalt ein, so sind die Pakete zunächst auf ihre äußere Beschaffenheit zu prüfen. Die Streifbänder werden entfernt und die Exemplare an die Boten zur Bestellung verteilt (A.D.A. § 20, Abs. 1) oder zur Abholung bereitgestellt. Werden regelmäßig erscheinende Zeitungen, die nicht abgetragen werden, innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ankunft nicht abgeholt, so verwendet sie die Postanstalt zu Dienstzwecken. Unregelmäßig erscheinende oder solche Zeitschriften, die besonders wertvoll sind (Abbildungen, Gravüren, Kupferstiche usw.), werden dagegen nach Ablauf der Frist dem Vorstande zur Bestimmung über ihre Verwendung vorgelegt (A.D.A. § 21, Abs. 7.).

Besondere Vorschriften gelten für die Beilagen, für die an vom Verleger selbst gewonnenen Bezieher zu befernden, sowie für Tausch- und Freiexemplare.

Die Beilagen werden in gewöhnliche und außergewöhnliche eingeteilt. Gewöhnliche sind

1. solche, die nach Form, Papier, Druck und sonstiger Beschaffenheit als Bestandteil der Zeitung anzusehen sind, oder
2. Nebenblätter, die ohne Übereinstimmung in Form, Papier und Druck mit der Hauptzeitung entweder nach der Verlegererklärung oder durch Ankündigung in der Hauptzeitung als regelmäßige Beilagen gelten, oder
3. mit der Zeitung selbst versandte Zugaben (Wandkalender, Taschenkalender, Eisenbahnfahrpläne usw.), für die der Verleger keine besondere Vergütung vom Bezieher berechnet, und
4. kleine Stoff-, Zeug- und sonstige Muster, die, ohne die Eigenschaft von Warenproben zu haben, wissenschaftlichen und technischen Zeitungen nur als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen, diesem unmittelbar beigefügt sind und die Stärke des Papieres nicht wesentlich überschreiten (A.D.A. § 5, Abs. 1—4).

Außergewöhnliche sind alle Drucksachen, die sich nach Größe und Stärke des Papieres sowie sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen eignen und die nicht als gewöhnliche im Sinne des § 5 A.D.A. anzusehen sind. Falls sie geheftet, geklebt, gebunden oder über zwei Bogen stark sind, werden sie nur dann mit der Zeitung befördert, wenn die Bogenzahl und das Gewicht der einzelnen Teile sich einwandfrei feststellen läßt und sie von demselben Absender herrühren. Entsprechen sie diesen Anforderungen nicht, so sind sie von der Beförderung als außergewöhnliche Zeitungsbeilage ausgeschlossen und müssen als gewöhnliche Drucksache verschickt werden (§ 8b und A.B. zu Abschnitt XVI P.O.). Für die Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen wird entsprechend ihrer Anzahl eine besondere Gebühr erhoben, die bei der Anmeldung im voraus zu zahlen ist. Für die gewöhnlichen Beilagen ist dagegen keine Gebühr zu entrichten; sie werden aber in das Jahresgewicht der Zeitungen eingerechnet. Gewöhnliche und außergewöhnliche Beilagen, die sich nach Stärke und Größe des Papieres oder ihrer sonstigen Eigenschaft nicht zur Aufnahme in die Zeitungspakete eignen, sind von dieser Beförderungsart auszuschließen. Sie können aber als Pakete portopflichtig an die Absatzpostanstalt geschickt werden, die dann für Abtragung zusammen mit den Zeitungen besorgt ist (A.D.A. § 5, Abs. 5).

Tauschexemplare sind solche, die die Zeitungsverleger unter sich versenden, Freiexemplare solche, die der Verleger an Dritte unentgeltlich abläßt, um sie als Bezieher zu gewinnen. Für die Anmeldung und Bestellung dieser beiden Arten sowie für die Lieferung von an vom Verleger gewonnene Bezieher abzugebenden Exemplaren gelten einige Sonderheiten.

Die Anmeldung, die nur für den Verkehr innerhalb Deutschlands und nach den deutschen Schutzgebieten zugelassen ist, erfolgt auf einem besonderen Formular, das die Verleger sich selbst beschaffen und ausfertigen müssen. Auf Grund dieser Anmeldung werden an die in Betracht kom-

menden Absatzpostanstalten Lieferungsschreiben ausgefertigt, die außer den Angaben über den Empfänger vor allem solche darüber, ob die Zeitung abgeholt oder durch den Briefträger abgetragen werden soll und ob das Bestellgeld bereits im voraus bezahlt ist oder vom Bezieher eingezogen werden soll, enthalten müssen. Die Gebühr, die dem Verleger nicht gestundet werden darf, und eventuell das Bestellgeld werden bei der Anmeldung eingezogen. Dabei wird das Bestellgeld lediglich nach der Zahl der Ausgaben, sofern diese aber nicht bekannt ist, nach dem voraussichtlichen Durchschnitte berechnet. Um einen Mißbrauch der Versendung als Freiexemplare auszuschließen, dürfen immer nur zehn vom Hundert der Postauflage als solche versendet werden[137]). Können derartige Exemplare nicht zugestellt werden, so wird die Einstellung der Lieferung für den Rest der Bezugszeit beim Verleger angeregt. Erforderlichenfalls sind die von der Post ermittelten neuen Adressen der Bezieher mitzuteilen. Nichtabgeholte oder unanbringliche Nummern werden nach Ablauf einer zweiwöchentlichen Lagerfrist beseitigt. Wünscht der Verleger die Einstellung der Lieferung während der Bezugszeit oder die Zurücknahme von Anmeldungen vor dem Beginne der Lieferungszeit, so hat er dies der Verlagspostanstalt zu melden (A.D.A. §§ 24, Abs. 1, Ziff. 3; 26).

Das vom Bezieher zu entrichtende Entgelt zerfällt in den Bezugspreis und eventuell das Bestellgeld[138]).

Der Bezugspreis, der sich aus dem Zeitungsgeld (Kaufpreis) und der Zeitungsgebühr zusammensetzt, wird vom Verleger je nach der Bezugszeit auf ein ganzes, Halb- oder Vierteljahr oder zwei Monate berechnet, angemeldet und von der Postverwaltung in der Zeitungspreisliste bekanntgegeben. Dagegen wird der Bezugspreis für kürzere Zeiträume von der

---

[137]) Ausgenommen sind amtliche Blätter sowie Freiexemplare für Reichs- und Staatsbehörden und parlamentarische Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten.

[138]) Beim Feldpostzeitungsvertrieb kommt hierzu noch eine Umschlagsgebühr (Feldpost-Dienstordnung vom 30. April 1907, §§ 71, 72) und bei Sendungen nach Ländern des Zeitungsübereinkommens die Transitgebühr (art. 6, W.P.Z.Ue.).

Postverwaltung selbst festgesetzt. Preisänderungen innerhalb der Bezugszeit sind nicht statthaft (A.D.A. § 7). Hat sich bei einer Bestellung der Bezugspreis geändert, ohne daß es der Absatzpostanstalt bekannt geworden ist, so muß auf Mitteilung der Verlagspostanstalt hin der Bezieher gefragt werden, ob er seine Bestellung aufrechterhalten und den Mehrbetrag entrichten oder vom Vertrage zurücktreten und den bereits geleisteten Betrag wieder zurückgezahlt haben will. Erklärt er sich für letzteres, so wird ihm der entsprechende Teil des Bezugspreises von der Absatzpostanstalt gegen Quittung erstattet (A.D.A. § 19).

Die Zeitungsgebühr wird von der Verlagspostanstalt nach folgender Maßgabe festgesetzt. Es sind zu entrichten:

a) 2 Pfg. für jeden Monat der Bezugszeit;
b) 15 Pfg. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, 15 Pfg. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche;
c) 10 Pfg. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von 1 kg jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b) unterliegen (art. 1, III, Nov. 99).

Die Bezugszeit wird mit zwölf Monaten berechnet. Als Erscheinungsziffer gelten die Anzahl der Wochen- usw. Ausgaben, mindestens jedoch eine für die Woche. Das zahlungspflichtige Gewicht ist das von der Verlagspostanstalt festzusetzende Jahresgewicht abzüglich des gesetzmäßigen Freigewichts. Es wird stets die jährliche Zeitungsgebühr berechnet, ohne Rücksicht auf die vom Verleger festgesetzte Bezugszeit (A.D.A. § 8).

Die Gewichtsermittlung wird für jedes Kalenderjahr nach dem tatsächlichen Gewichte der Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahres festgesetzt. Zu diesem Zwecke hat der Verleger von jeder Zeitungsnummer ein Pflichtexemplar zu liefern. Diese werden bei der Verlagspostanstalt aufbewahrt und Anfang April jedes Jahres unter Zuziehung eines Zeugen gewogen. Die gewöhnlichen Zeitungsbeilagen werden eingerechnet, die außergewöhnlichen

dagegen unberücksichtigt gelassen. Über den Hergang wird ein Protokoll errichtet und das ermittelte Gewicht dem Verleger mitgeteilt. Etwaige Einwendungen gegen die Feststellung sind spätestens am dritten Tage nach der Bekanntgabe bei der Verlagspostanstalt schriftlich anzubringen. Auf solche hin erfolgt nochmalige Gewichtsermittlung unter Zuziehung des Verlegers oder seines Vertreters. Das nunmehr festgestellte Gewicht wird bis spätestens 1. Mai dem Postzeitungsamte mitgeteilt und erscheint in Spalte 5 der Zeitungspreisliste. Bei neuen Zeitungen erfolgt die Ermittlung vierteljährlich nach dem Gewichte der erschienenen einzelnen Nummern und bei solchen, die nur während einiger Monate erscheinen, z. B. Badezeitungen, durch entsprechende Vervielfältigung des für die Erscheinungszeit festgesetzten Gewichtes auf das Jahresgewicht (A.D.A. §§ 8 u. 9).

Die regelmäßigen Bezugszeiten fallen mit dem Kalenderjahr, -halbjahr, -vierteljahr zusammen (A.D.A. § 10). Je nach der Bezugszeit wird dann die Zeitungsgebühr entsprechend berechnet. In Fällen, z. B. bei Neuerscheinungen, wo eine Voranschlagung der Zeitungsgebühr notwendig gewesen ist, wird, falls sich bei der endgültigen Feststellung ein Unterschied ergibt, der etwa zuviel erhobene Betrag zurückerstattet, der zu wenig eingezogene nacherhoben. Tritt der Fall ein, daß die Zeitungsgebühr höher als der Bezugspreis ist — das ist dann möglich, wenn der Verleger den Bezugspreis aus irgendwelchen Gründen niedriger ansetzt als die Zeitungsgebühr selbst beträgt —, so muß der Verleger den Unterschied zahlen, sobald ihm die Verlagspostanstalt Kenntnis von der Anzahl der bei ihr bestellten Exemplare gibt (A.D.A. § 8)[139]).

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Austragung der Zeitungen besteht für die Post nicht. Wohl aber kann sie der Bezieher durch Vorausbezahlung des Bestellgeldes vertragsmäßig vereinbaren. Die Grundtaxe beträgt dabei 2 Pfg.

---

[139]) Besondere Vorschriften gelten für Sonderausgaben, die bei der Berechnung außer Betracht bleiben, und für außergewöhnliche Beilagen; § 8, XVI P.O.

für jedes wöchentliche Erscheinen und steigt fast regelmäßig bis 38 Pfg. für den Monat (§ 36, X P.O.)[140]). Die Taxe ist für Orts- und Landbestellbezirke gleich. Bei den Zeitungen, die an Posthilfsstellen geliefert werden, muß die Erklärung der Bezieher darüber eingeholt werden, ob sie die Zeitungen selbst abholen oder durch den Landbriefträger zugestellt haben wollen (A.B. zu § 36, X P.O.).

Zeitungsgebühr und Bestellgeld werden, wenn eine Zeitung ihr Erscheinen einstellt, niemals zurückerstattet, wohl aber das Zeitungsgeld auf die noch rückständigen Nummern. Muß nur die Lieferung der Zeitung eingestellt werden, ohne daß sie zu erscheinen aufhört — Verbreitungsverbot gemäß § 14 Preßg. —, so wird das Restzeitungsgeld erst zurückbezahlt, wenn der Verleger oder die ausländische Postanstalt sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Weigern sie sich dessen, so wird die Entscheidung des Reichspostamtes angerufen (A.D.A. § 19, Abs. 4).

Von den sonstigen bei Postsendungen geltenden Vorschriften abweichende Bestimmungen finden sich bei der Zeitungsüberweisung, d. i. der Nachsendung von Zeitungen an Bezieher, die ihren Wohnsitz gewechselt haben. Während nach § 44, I—IV P.O. gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen sowie Postanweisungen mangels anderer Bestimmung des Empfängers oder Absenders ohne besonderen Antrag und ohne Erhebung einer besonderen Gebühr, Pakete und Briefe mit Wertangabe auf Verlangen des Absenders oder Empfängers unter Hinzurechnung des Portos von Bestimmungsort zu Bestimmungsort und eventuell der Versicherungsgebühr, aber ebenfalls ohne Erhebung einer besonderen Nachsendungsgebühr überwiesen werden, geschieht dies bei im Postdebite bezogenen Zeitungen nur auf Antrag des Beziehers und nur gegen Entrichtung einer Überweisungsgebühr von 50 Pfg. Die Gebühr bleibt die gleiche, auch wenn mehrere Exemplare derselben Zeitung für denselben Bezieher innerhalb Deutschlands nachgeschickt werden.

[140]) Ohne Rücksicht auf die Erscheinungszahl werden bei amtlichen Verordnungsblättern nur 2 Pf. für den Monat erhoben.

Wird die Überweisung sowohl für die laufende wie die kommende Bezugszeit gefordert, so hat der Bezieher den doppelten Betrag zu entrichten; ebenso ist er zu mehrfacher Gebühr verpflichtet, wenn er innerhalb derselben Bezugszeit eine mehrfache Überweisung wünscht. Auch ist ihm gestattet, gleichzeitig mehrere Überweisungen, die der Reihe nach erfolgen sollen, zu beantragen; hierbei ist für jede Überweisung die Gebühr besonders bei Stellung des Antrages zu leisten. Gebührenfrei erfolgt dagegen die Rücküberweisung, die ebenfalls bei Stellung des Antrages auf Überweisung erfolgen und mehrere Rücküberweisungen umfassen kann (A.D.A. § 22, Abs. 1; A.B. zu § 44, V P.O.). Wird die Überweisung oder Rücküberweisung für eine bestimmte Zeit oder zu bestimmten Fristen nach mehreren Orten hintereinander beantragt, so hat die jedesmalige Absatzpostanstalt das Erforderliche vorzunehmen. Eines besonderen Antrages in solchen Fällen bedarf es nur dann, wenn der angegebene Zeitpunkt sich geändert hat. Zeitungsexemplare, die unmittelbar vom Verleger oder einem Zeitungsagenten bezogen worden sind, können gegen Entrichtung der Zeitungsgebühr nach einem anderen Orte im Laufe der Bezugszeit geliefert werden (A.D.A. § 22b); dagegen wird Anträgen auf Überweisung der für gewonnene Bezieher gelieferten Zeitungen oder von Frei- und Tauschexemplaren an andere als die zuerst angegebenen Personen oder auf Rücküberweisung an den Verleger nicht Folge geleistet. Wohl aber werden sie, wenn es sich um den gleichen Bezieher handelt, an andere Postanstalten auf Antrag des Verlegers geschickt. Keine Überweisungsgebühr wird angesetzt in den Fällen, wo infolge unzutreffender Wohnungsangabe oder sonstigen Versehens des Verlegers an eine unrichtige Bestellpostanstalt von mehreren Postanstalten eines Absatzortes geliefert oder der Bezieher infolge Änderung der Abgrenzung der Postbestellbezirke einem anderen als dem ursprünglich angegebenen zugeteilt worden ist, oder die Überweisung im Verkehre zwischen Postämtern und den ihnen zugeteilten Postagenturen erfolgt.

Die Abrechnung mit den Verlegern erfolgt durch die

Verlagspostanstalten, an die die von den Bestellern gezahlten Beträge abzuführen sind (A.D.A. § 23a). Diese haben überhaupt sämtliche mit dem Vertriebe der Zeitungen verbundenen Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen, so Erhebung der Zeitungsgebühr für Exemplare an gewonnene Bezieher, für Tausch- und Freiexemplare, Abrechnung über die Zeitungsbezugsgelder mit den Absatz- und Leitpostanstalten, Verrechnung der Zeitungsgebühr usw. (A.D.A. § 24, Ziff. 5).

Die Befriedigung der Verleger erfolgt in angemessenen, von der Verlagspostanstalt zu bestimmenden Zeiträumen auf Grund der von ihnen eingesandten Rechnungen. Holen sie die ihnen geschuldeten Beträge nach Ablauf der Bezugszeit auf schriftliche Aufforderung hin nicht ab, so werden diese mit Postanweisung kostenpflichtig übersandt (A.D.A. § 30)[141]).

IV. Die rechtliche Natur

1. des Zeitungsbeförderungsgeschäftes im allgemeinen.

Sendet der Verleger seine Zeitung dem Bezieher als Drucksache, Brief oder im Pakete zu, so liegen zwei Verträge vor: der zwischen Verleger und Bezieher bestehende Lieferungsvertrag und der zwischen Verleger und Post abgeschlossene Transportvertrag.

Der Lieferungsvertrag kann verschiedener Art, in der Regel wird er Kaufvertrag sein[142]), und zwar sogenannter Sukzessivlieferungskauf; denn er hat Lieferung künftiger, vertretbarer Sachen, nämlich die in bestimmten, vorher vereinbarten oder unbestimmten Zeiträumen erscheinenden

---

[141]) Besondere Bestimmungen, die sich aber im wesentlichen mit den allgemeinen decken, gelten für den Vertrieb des Reichsgesetzblattes (A.D.A., § 33 ff.), der Gesetz- und Verordnungsblätter in den einzelnen Bundesstaaten (A.D.A., § 39) und des Reichs-Kursbuches sowie anderer amtlich bearbeiteter Bücher (A.D.A., § 40 ff.).

[142]) Schenkung z. B. liegt vor bei der Zusendung von Freiexemplaren; Tausch bei der gegenseitigen Übersendung von Zeitungen verschiedener Verleger.

Zeitungen zum Gegenstande[143]), wofür der Bezieher den vereinbarten Kaufpreis im voraus zu entrichten hat.

Da das Verlagsgeschäft nach § 1, Ziff. 8 H.G.B. Handelsgewerbe und der Verleger Kaufmann ist, so fällt der Lieferungsvertrag unter die Bestimmungen der §§ 343 ff. H.G.B. über den Handelskauf. Ihn als Werklieferungsvertrag anzusehen, dürfte nicht richtig sein; denn der Verleger ist nicht verpflichtet, die Zeitung herzustellen, sondern nur diese, falls sie erscheint, zu liefern[144]).

Auch stellt der Kaufpreis nicht die Gegenleistung für die in der Zeitung verkörperte geistige Arbeit des Redakteurs und seiner Mitarbeiter dar, sondern für das Druckerzeugnis als solches. Letzten Endes ist der Streit über diese Frage bedeutungslos, da gemäß § 651 B.G.B. bei der Herstellung vertretbarer Sachen die Vorschriften über den Kauf auf den Werklieferungsvertrag Anwendung finden.

Bei der Frage nach der Natur des Beförderungsgeschäftes ist zunächst zu prüfen, welchem Gebiete, ob dem öffentlich- oder privatrechtlichen, die von der Post mit dem Publikum abgeschlossenen Verträge angehören. Sie ist gleichbedeutend mit der nach der Rechtsnatur der Verträge der öffentlichen Verkehrsanstalten überhaupt, die nicht zu Unrecht Amphibien des öffentlichen und privaten Rechtes[145]) genannt worden sind.

Schon vor dem Ausschluß der Anwendung des Handelsrechtes auf die Postbeförderungsverträge durch §§ 452, 663 H.G.B. ist verschiedentlich der Versuch unternommen worden, ihre Zugehörigkeit zum öffentlichen Rechte zu begründen; so vor allem von Linde[146]), dessen Theorie sich auf das Postregal stützt, von Zorn[147]), der Erfüllung einer Staatspflicht auf Grund des art. 48 R.V. annimmt, und von

---

[143]) Aschenborn, S. 107; Dambach, S. 50; Niggl, § 3, P.G., Anm. 7; Lehmann, § 164, 4a.

[144]) Cosack, § 154, I, Ziff. 4.

[145]) Seydel, S. 313.

[146]) S. 47.

[147]) S. 274.

Schott[148]), der sie als obligationes ex lege, als Verpflichtungen auf gesetzlicher Grundlage bezeichnet.

Die Gründe, die Laband[149]), der selbst die privatrechtliche Theorie vertritt, gegen diese Ausführungen bringt, gelten auch heute noch. Daß auf seiten der Post eine Pflicht zur Beförderung besteht, widerspricht nicht der privatrechtlichen Natur des Beförderungsvertrages; sie ist nur ein Korrelat des Zwanges, das sich auch bei anderen Monopolen und sonstigen Konzessionen findet. Bei Verweigerung des Vertragsabschlusses ist nicht nur ein Beschwerderecht, sondern auch eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz gegeben. Das Wort „Gebühr" ist kein Beweis für die öffentlich-rechtliche Theorie; denn es findet sich auch bei anderen zivilrechtlichen Verträgen. Die Gebühr ist nicht Steuer, sondern Entgelt. Auch der Einwand trifft nicht zu, daß die Post ohne Prüfung der Geschäftsfähigkeit kontrahiere; denn das kommt auch sonst im täglichen Leben häufig vor. Unrichtig ist endlich, daß die Vertragsfreiheit ausgeschlossen sei; sie ist vielmehr nur entsprechend der Natur der Post als öffentlicher Verkehrsanstalt den einzelnen Beamten entzogen und in die Form des Gesetzes und der Verordnung gebracht.

Wenn Laband schließt[150]), daß es schwer sein dürfte, öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte anzuführen, nach denen das Rechtsverhältnis zwischen Post und Publikum zu beurteilen sei, ist ihm allerdings m. E. nicht beizustimmen. Daß es deren doch verschiedene gibt und daß die öffentlichen Verkehrsanstalten ihrer Natur nach sich besser und logischer in die Grundsätze des öffentlichen Rechtes einreihen, haben Mayer[151]) und im Anschluß an ihn Fleiner[152]) ausgeführt.

Die rechtliche Behandlung dieser Institute ist in einer noch unabgeschlossenen Entwicklung begriffen. Zweifellos

148) S. 539.
149) III, S. 78.
150) III, S. 80.
151) II, S. 312.
152) S. 284.

ist, daß diese auf Unterwerfung aller nicht gewerblichen Unternehmungen des Staates, so auch der Post, unter das öffentliche Recht drängt[153]).

In der Lehre Mayers von der öffentlichen Anstalt und dem bedingten oder vereinbarten Verwaltungsakt[154]) sind alle Schwierigkeiten und Widersprüche, die sich aus der Stellung der öffentlichen Verkehrsanstalten unter das bürgerliche Recht ergeben, gelöst. Ein künftiger Gesetzgeber wird sicherlich bei der Schaffung eines neuen Postgesetzes auf dieser Lehre fußen.

Für die Beurteilung des geltenden Rechtes aber kommt sie nicht in Betracht; denn hier liegt die Entscheidung beim Gesetzgeber selbst, und es können nur die jetzt geltenden Bestimmungen und allenfalls die geschichtliche Entwicklung zugrunde gelegt werden[155]).

Letztere aber spricht, gerade in bezug auf die Postbeförderungsverträge, besonders in Rücksicht auf A.P.L. II, 15, § 186 für das Privatrecht. Und es gilt dies vor allem auch für den Zeitungsdebit, der ursprünglich völlig in den Händen der Postmeister lag und von diesen als willkommene Einnahmequelle ausgebeutet wurde[156]).

Das geltende Recht enthält Bestimmungen über die Verträge der Post in §§ 452, 663 H.G.B. und § 50 P.G.

Wenn die handelsgesetzlichen Vorschriften die Anwendung des Handelsrechtes auf die Beförderungsverträge der Post ausschließen, so geht zunächst daraus hervor, daß bis dahin Handelsrecht für die Verträge galt und diese demnach bürgerlich-rechtlich waren. Es ist klar, daß sie diesen Charakter auch nach ihrem Ausschluß vom Handelsrecht behalten haben, sofern nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen hierüber getroffen worden sind. Das Postgesetz hat das aber nicht getan, sondern im Gegenteil in § 50 noch-

---

153) Fleiner, S. 284.

154) II, S. 318.

155) so auch Mayer, II, S. 323; Fleiner, S. 40; Jellinek, S. 220; Scholz, S. 602; Liebernickel, S. 13.

156) Greve, S. 12 ff.

mals ausdrücklich das Beförderungsgeschäft als Vertrag bezeichnet.

Das Gesetz selbst also steht auf dem Standpunkte des Privatrechts, und alle Verträge der Post sind bis auf weiteres diesem zu unterstellen[157]).

Bezüglich der Frage, welcher Art der privatrechtliche Vertrag zwischen Post und Absender sei, ist folgendes zu bemerken:

Da nach §§ 452, 663 H.G.B. das Handelsgesetzbuch auf die Verträge der Post keine Anwendung mehr findet, die Post also nicht mehr Kaufmann im Sinne des § 1 H.G.B. ist, so sind ihre Geschäfte nicht mehr Frachtverträge des Handelsrechtes, sondern durch eine lex specialis, nämlich das Postrecht samt der Postordnung und den Reglements, geregelte Frachtgeschäfte[158]).

Soweit aber das Postrecht selbst keine Bestimmungen enthält, kommen subsidiär die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung[159]). Die Verträge, bei denen es sich um Herbeiführung eines Erfolges, nämlich die Beförderung von Personen oder Sachen, gegen Entrichtung eines Entgeltes handelt, ähneln am meisten dem Werkvertrage des § 631 B.G.B. und werden von vielen überhaupt als solche bezeichnet[160]). Immerhin bestehen aber doch zwischen dem Werkvertrage des B.G.B. und dem Vertrage, den die Post mit dem Publikum abschließt, Verschiedenheiten, die ihren Grund in der Regelung durch Sondergesetze haben, sodaß es richtiger sein dürfte, den Vertrag als contractus sui generis anzusehen. Die beste Bezeichnung für ihn ist „Post-

---

157) gleicher Meinung: Aschenborn, S. 73; Dambach, S. 4; Mittelstein, S. 9; Hellwig, S. 519; Cosack, § 154; Wolcke, S. 100; Jellinek, S. 220; Liebernickel, S. 10 u. 12; R.G.Z., Bd. 41, S. 103; Bd. 43, S. 99; Bd. 48, S. 257; Bd. 63, S. 339.

158) Laband, Reichsstaatsrecht, S. 220.

159) Dambach, S. 5; Liebernickel, S. 17.

160) so Niggl, Ziff. 2, Vorb. zu Abschn. II P.G.; Aschenborn, S. 73; G. Meyer, S. 305.

beförderungsvertrag“[161]). Diese hat auch in der neueren Rechtsprechung Aufnahme gefunden[162]).

2. des Zeitungsvertriebes im besonderen.

Bei der Beurteilung der rechtlichen Natur des Zeitungsvertriebes sind drei Fälle auseinanderzuhalten, und zwar ob die Bestellung des Beziehers erfolgt

a) bei der Post oder
b) bei dem Verleger selbst, der dann die Bezieher als von ihm gewonnen bei der Post anmeldet (s. o. III. 2, S. 50), oder
c) ob es sich um Zusendung von Tausch- und Freiexemplaren handelt, die ebenfalls vom Verleger zum Vertriebe angemeldet worden sind (s. o. III. 2, S. 50).

Im Falle unter b und c kommt der Vertrag zwischen Verleger und Bezieher ohne Zutun der Post zustande (Lieferungskauf, eventuell Tausch oder Schenkung — s. o. IV, 1, S. 57). Der Verleger meldet die bestellte Zeitung zum Vertriebe an und muß die Zeitungsgebühr, die ihm nicht gestundet werden darf, im voraus entrichten. Die Tätigkeit der Post beschränkt sich lediglich auf die Beförderung. Dieser Beförderungsvertrag, den sie mit dem Verleger abschließt, kann nur noch dadurch modifiziert werden, daß die Post die Zeitungen verpackt, eine Tätigkeit, die der Verleger auch selbst besorgen kann (s. o. III, 2, S. 46). Dadurch wird jedoch an der Rechtsnatur des Beförderungsvertrages nichts geändert; die Verpackung bildet vielmehr nur ein Glied in der Beförderungstätigkeit. Die Post tritt mit dem Bezieher überhaupt nicht in rechtliche Verbindung. Das geschieht höchstens dann, wenn er Bestellung ins Haus wünscht und nach vorherigem Antrage dafür das Bestellgeld entrichtet (s. o. III, 2, S. 54). Nur in diesem Falle würde auch ein Vertrag zwischen Post und Bezieher, und zwar seiner rechtlichen Natur nach ein Beförderungsvertrag, vorliegen.

---

[161]) Dambach, S. 4; Wolcke, S. 101; in erweitertem Sinne gebraucht ihn auch Liebernickel, S. 19.

[162]) R.G.Str., Bd. 17, S. 141; Bd. 20, S. 436.

Ungleich verwickelter ist dagegen die Sachlage im Falle a). Hier wirkt die Post beim Abschlusse des Vertrages zwischen Verleger und Bezieher mit.

Welcher Art ihre Tätigkeit ist, welche und wieviele Verträge hierbei zustande kommen, ist sehr bestritten. Die verschiedenen Meinungen ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung, wobei der eventuell zwischen Bezieher und Post abgeschlossene Beförderungsvertrag, gerichtet auf Bestellung der Zeitung ins Haus, nicht mit berücksichtigt ist, da er für den Zeitungsvertrieb nicht obligatorisch und seiner rechtlichen Natur nach unbestritten ist. Es werden angenommen:

1. zwei Verträge, und zwar zwischen
   a) Post und Verleger und Post und Bezieher doppelter Kauf[163]);
   b) Verleger und Bezieher der Lieferungskauf und Post und Verleger Werkvertrag [164]) oder Mandatsvertrag[165]) oder Frachtgeschäft in Verbindung mit Mandatsvertrag[166]);
   c) Post und Verleger Lieferungskauf und Post und Bezieher (kommissionsähnlicher) Werkvertrag[167]);
   d) Post und Verleger (kommissionsähnlicher) Werkvertrag und Post und Bezieher Lieferungskauf[168]);
2. drei Verträge, und zwar zwischen
   a) Verleger und Bezieher Lieferungskauf, Post und Verleger Vertrag auf Beförderung der Zeitungen und Übernahme der Vermittlung — Werkvertrag —, Post und Bezieher Vertrag auf Abschluß des Zeitungskaufes — Auftrag —[169]); oder

---

163) so Sydow im Postarchiv 1891, S. 529.
164) so Niggl, § 3 P.G., Anm. 7.
165) so G. Meyer, S. 310.
166) so R.O.H.G., Bd. 23, S. 10.
167) so Wolcke, S. 177; Cosack, § 154, I, Ziff. 4.
168) so Müller, S. 27.
169) so Aschenborn, S. 107; Scholz, S. 737; ähnlich Dambach, S. 50; Löning, S. 606.

b) Verleger und Bezieher Lieferungskauf, Post und Verleger Beförderungsvertrag und außerdem noch Dienstvertrag auf Leistung der Vermittlungsgeschäfte nebst Vollmachtserteilung[170]); oder

c) Verleger und Bezieher Lieferungskauf, Post und Verleger Auftrag in Verbindung mit Vollmachtserteilung und Beförderungsvertrag[171]); oder

d) Verleger und Bezieher Lieferungskauf, Post und Verleger Werkvertrag und außerdem noch Auftrag in Verbindung mit Verkaufs- und Inkassovollmacht[172]).

Die Verschiedenartigkeit dieser Meinungen beruht m. E. darauf, daß man immer versucht hat, die rechtlichen Beziehungen zwischen Post, Verleger und Bezieher den durch das bürgerliche Recht gegebenen und gewohnten Vertragsnormen zu unterstellen, dabei aber außer acht gelassen hat, daß diese Unterstellung in Anbetracht der sonderrechtlichen Bestimmungen des Postrechtes nur möglich war, wenn man den gewonnenen Vertragstypen in irgend einer Weise Zwang antat; vor allem auch auf dem Bestreben, die gewohnte Erscheinung des zwischen Absender und Post abgeschlossenen Beförderungsvertrages in erster Linie aus dem Zeitungsvertriebe herauszuschälen.

Der beste Weg zu einer klaren, ungezwungenen Beurteilung des Vertragscharakters des Vertriebes ist der, seiner Entstehung zwischen den Parteien nachzuforschen, so wie sie sich uns nach den postrechtlichen Vorschriften, namentlich denen der allgemeinen Dienstanweisung, darstellt (s. o. III, 2, S. 44 ff.).

Der Verlauf gestaltet sich danach folgendermaßen:

1. Anmeldung der Zeitung durch den Verleger zum Vertriebe und Einrücken in die Preisliste;

---

[170]) so Hellwig, S. 518.
[171]) so Liebernickel, S. 66 ff.
[172]) so Brandenburg, S. 26 ff.

2. Bestellung der Zeitung durch den Bezieher gegen Entrichtung des Bezugsgeldes und deren Vermittlung durch die Post;
3. Beförderung, eventuell einschließlich der Verpackung, durch die Post;
4. Abrechnung mit dem Verleger.

Zu 1. Die Ansicht, daß durch die Abgabe der Verlegererklärung ein Vertrag zwischen Post und Verleger zustande komme, ist in der Literatur fast einstimmig angenommen; Streit herrscht aber über dessen Natur. Gegen Dienst- oder Werkvertrag verbunden mit einer Vollmachtserteilung zum Abschlusse des Kaufvertrages zwischen Verleger und Bezieher spricht das Fehlen des Entgeltes. Denn das steht fest, daß der Bezieher die Zeitungsgebühr zahlt, und der Verleger nicht für sie haftet. Die gegenteilige Meinung[173]) stützt sich auf eine irrtümliche Auslegung der Verlegererklärung. In deren letztem Absatz heißt es nämlich:

„Ist die Zeitungsgebühr höher als der Bezugspreis, so hat der Verleger einen dem Unterschiede zwischen dem Bezugspreis und der Zeitungsgebühr entsprechenden Betrag zu zahlen, sobald ihm die Verlagspostanstalt von der Zahl der bei der Post bestellten Exemplare Kenntnis gibt." Daraus wird gefolgert, daß der Verleger der eigentliche Schuldner sei, die Post aber nur eine Art Inkassovollmacht von ihm habe. Die angeführte Stelle bezieht sich aber nicht auf den normalen Fall des Zeitungsvertriebes, sondern nur auf die Lieferung an gewonnene Bezieher, bei dem an sich der Verleger die Zeitungsgebühr selbst zu entrichten hat (s. o. III, 2, S. 51). Tritt der Fall ein, daß der Bezugspreis aus irgendwelchen Gründen geringer ist als die Zeitungsgebühr, so muß, wenn der Verleger die Post mit der Einziehung beauftragt hat, von ihm die Differenz noch nachgezahlt werden.

Auch eine Vollmachtserteilung liegt nicht vor. Wollte man eine solche annehmen, so würde der Lieferungsvertrag in dem Augenblicke zustande kommen, wo der Bezieher die

---

[173]) Aschenborn, S. 105; Liebernickel, S. 79.

Zeitung bestellt und die Post seine Erklärung annimmt. Der Verleger wäre gebunden und müßte die Zeitung liefern. Das entspricht aber nicht der Wirklichkeit. Vielmehr steht dem Verleger bis zum Eingange der Anzeige der Bestellung die Entschließung zur Lieferung frei. Würde er in diesem Zeitpunkte nicht zur Lieferung in der Lage sein, z. B. weil er nur eine bestimmte Anzahl von Zeitungen auflegt und diese schon sämtlich bestellt sind, so würde er nicht haftbar gemacht werden können. Erst wenn er auf das durch die Post vermittelte Angebot des Beziehers eingeht, kommt der Vertrag zustande[174]).

Man muß m. E. zwischen der Abgabe der Verlegererklärung und deren Einrücken in die Preisliste unterscheiden. Das Einrücken ist lediglich ein Gefälligkeitsakt seitens der Post, ein rein verwaltungstechnischer Vorgang, auf den der Verleger keinen rechtlichen Anspruch hat. Würde die Aufnahme der Zeitung verweigert, so stünde ihm kein klagbarer Anspruch etwa auf Schadensersatz, sondern nur ein Beschwerderecht zur Seite, das darauf zu stützen wäre, daß die Post als öffentliche Verkehrsanstalt nicht ohne Grund eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Zeitungen vornehmen dürfe. Die Verweigerung auf Aufnahme würde nicht gleichbedeutend sein mit Verweigerung des Debits; denn auch ohne daß sie in der Preisliste stehen, können Zeitungen im Debit vertrieben werden.

Anders verhält es sich dagegen mit der Verlegererklärung. In deren Abgabe durch den Verleger und Annahme durch die Post liegt m. E. ein rechtlich bedeutsamer Akt, ein gegenseitiger Vertrag, vor. Durch ihre Annahmeerklärung erklärt sich die Post bereit, eventuell eingehende Bestellungen zu vermitteln und vor allem das Bezugsgeld einzuziehen und die Verrechnung des Zeitungsgeldes vorzunehmen, also Geschäfte für den Verleger zu besorgen. Da diese Geschäftsbesorgung unentgeltlich erfolgt, fällt sie unter die Vertragsnorm des Auftrages nach § 662 ff. B.G.B. Es

---

[174]) a. M. Liebernickel, S. 72.

könnte der Einwand gebracht werden, daß die Post diese Tätigkeit auch dann ausübt, wenn keine Verlegererklärung abgegeben worden sei, also auch insofern ein reiner Gefälligkeitsakt vorliege; dem ist aber entgegenzuhalten, daß in solchen Fällen die Post stets die Verlegererklärung nachträglich einholt (s. o. III, 2, S. 48) und sich somit zur Geschäftsbesorgung anbietet. Mit deren Annahme durch den Verleger würde ebenfalls der Auftrag zustande kommen[175]).

Zu 2. und 3. Für die Beurteilung dieser Rechtsgeschäfte ist festzuhalten, daß Schuldner des Bezugsgeldes — Einkaufspreis und Zeitungsgebühr — der Bezieher ist[176]).

Daraus ergibt sich zunächst mit Sicherheit, daß der Beförderungsvertrag nicht zwischen Post und Verleger, sondern zwischen Post und Bezieher abgeschlossen wird. Man muß sich von der Vorstellung freimachen, daß der Beförderungstätigkeit der Post stets der gewöhnliche Beförderungsvertrag zwischen Post und Verleger zugrunde liege. Wie im gewöhnlichen Leben auch der Empfänger einer Sendung den Boten dingen kann, so ist es auch in diesem Falle.

Um über diese Frage wegzukommen, hat man die Post als Käuferin der Zeitung hingestellt, die sie an den Bezieher weiterverkaufe[177]), oder man hat ihre Tätigkeit als eine der Einkaufs- oder Verkaufskommission ähnliche bezeichnet[178]). Als Hauptargumente führt man an, daß dem Verleger die Person des Beziehers unbekannt sei, ja er nicht einmal den Absatzort kenne, und daß die Post und nicht der Verleger, falls die Zeitung ihr Erscheinen einstelle, den Bezieher einen entsprechenden Teil des Kaufpreises zurückgewähre. Beide Gründe sind m. E. nicht durchschlagend. Abschluß von Verträgen ohne Kenntnis des anderen Vertragsteiles kommen auch sonst vor, z. B. beim Automatenvertrag; sie sind in den Fällen, wo durch einen Stellvertreter kontrahiert wird,

---

175) Staudinger, Anm. 3 zu § 662.
176) a. M. Scholz, S. 736; Liebernickel, S. 69.
177) Sydow im Postarchiv 1891, S. 529.
178) Wolcke, S. 177; Müller, S. 27.

sehr häufig. Und der andere Punkt findet seine Erklärung in dem Vertragsverhältnis zwischen Post und Verleger. Da die Post die Kaufgelder nur in angemessenen, von ihr festgesetzten Zeiträumen an den Verleger abführt (s. o. III, 2, S. 57), wird sie in der Regel, wenn eine Zeitungseinstellung erfolgt, das Geld noch in Händen haben. Auf Grund des mit dem Verleger abgeschlossenen Auftrages gewährt sie sogleich die Bereicherung zurück. Sollten dagegen die Kaufgelder schon an den Verleger ausgezahlt sein, so würde dieser dem Bezieher zur Zurückerstattung verpflichtet sein.

Als Beweise gegen diese Theorie vom zweifachen Kaufgeschäft läßt sich noch folgendes anführen:

Die Post betreibt ihre Tätigkeit nicht als Handelsgeschäft. Ohne Rücksicht auf Gewinnerzielung führt sie den Zeitungsvertrieb auch dort durch, wo die Betriebskosten die Einnahmen überschreiten. Das ist jedenfalls ein Anzeichen dafür, daß ein um des Preises willen abgeschlossenes Geschäft (Kauf) nicht vorliegt. Beim Vorliegen von sogenannten Abonnentenprämien, d. h. der Lieferung von Büchern, Bildern, Kalendern usw. ohne Entgelt oder zu Vorzugspreisen an die Bezieher oder beim Abschluß der sogenannten Abonnentenversicherung würde die Post als Verkäuferin dem Verleger gegenüber die Berechtigte und dem Bezieher gegenüber die Verpflichtete sein; das ist aber in Wirklichkeit nicht der Fall, sondern Verpflichteter ist stets der Verleger und der Berechtigte der Bezieher[179]).

Vor allem widerstreitet die Auffassung vom Doppelkauf dem Gesetze selbst. In der allgemeinen Dienstanweisung und in der Verlegererklärung ist nur von einer Vermittlung zwischen Verleger und Bezieher die Rede; auch W.P.Z.Ue. art. 4 kennt nur eine Vermittlung beim Zeitungsbezuge. Und wenn § 1 P.O. bestimmt, daß Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebes zur Beförderung gelangen, als „Postsendungen" zulässig sind, so kommt deut-

[179]) Liebernickel, S. 60.

lich zum Ausdruck, daß ein Beförderungsvertrag vorliegt, nicht aber ein Kauf; denn ersterer würde beim Vorhandensein des letzteren als innerer Verwaltungsakt der Post für die Vertragsparteien gar nicht von Bedeutung sein, und die Zeitungen wären nicht Postsendungen im Sinne des § 1 P.O.[180]).

Neben dem zwischen Post und Bezieher abgeschlossenen Beförderungsvertrage läuft noch die Vermittlungstätigkeit der Post einher. Die auf Vermittlung bezügliche Vereinbarung als einen besonderen Vertrag anzusehen, dürfte deshalb unhaltbar sein, weil die Zeitungsgebühr einheitlich für beide entrichtet wird. Andererseits ist auch nicht anzunehmen, daß die Zeitungsgebühr nur für die Beförderung geschuldet wird. Dagegen spricht schon ihr Name; denn solchenfalls wäre vom Gesetzgeber sicherlich die Bezeichnung „Porto" wie bei Briefen und anderen gewöhnlichen Sendungen gewählt worden.

Beide Tätigkeiten, die Beförderung und die Vermittlung, bilden vielmehr eine Einheit. Bei der Frage nach der rechtlichen Natur des über diese Tätigkeiten geschlossenen Vertrages könnte man zunächst an den Werkvertrag wie beim gewöhnlichen Beförderungsvertrag denken. Dem steht aber entgegen, daß die Post nicht für den Erfolg einsteht, sondern die Zeitungsgebühr auch dann einbehält, wenn sie die Vermittlung übernommen hat, ohne sie zum vollen Erfolge zu führen, z. B. wenn der Verleger das Erscheinen der Zeitung einstellt oder der Debit aufhört. Es entspricht daher das Rechtsverhältnis mehr den Erfordernissen des Dienstvertrages. Immerhin sprechen auch hiergegen Bedenken wegen der Spezialvorschriften des Postgesetzes, und es dürfte am besten sein, den Vertrag als einen Vertrag eigener Art anzusehen. Neben dem gewöhnlichen (s. o. IV, 1, S. 57) würde er vielleicht als „besonderer Zeitungsbeförderungsvertrag" zu bezeichnen sein.

Dieser Vertrag steht in Verbindung mit einer Vollmacht,

---

[180]) so auch Scholz, S. 736.

die der Bezieher der Post zum Abschlusse des Zeitungskaufes mit dem Verleger erteilt.

Das Ergebnis der Erörterungen ist demnach folgendes:

Es liegen beim gewöhnlichen[181]) Zeitungsvertriebsgeschäfte drei Verträge vor, nämlich

1. zwischen Verleger und Bezieher der Lieferungskauf:
2. zwischen Post und Verleger der Auftrag;
3. zwischen Post und Bezieher ein Vertrag eigener Art („Besonderer Zeitungsbeförderungsvertrag") in Verbindung mit Vollmachtserteilung.

---

[181]) im Gegensatze zu den besonderen Arten s. o. IV, 2, S. 62